

Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz – UKlaG)

idF der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl I S 3422, berichtigt S 4346), zuletzt geändert durch Art 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vom 17. Juli 2017 (BGBl I S 2446)

– Auszug –

Bearbeiter: Dr. Christian Grüneberg, Richter am Bundesgerichtshof

Einleitung

Aus dem **Schrifttum**: Nomos-Kommentar, BGB (Band 2/2), 3. Aufl 2016 – Soergel, BGB (§§ 305–310; UKlaG), 13. Aufl 2019 – Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 37. Aufl 2019 – Staudinger, BGB (§§ 305–310; UKlaG), Neubearbeitung 2013 – Stoffels, AGB-Recht, 3. Aufl 2015 – Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 12. Aufl 2016 – Wolf/Lindacher/Pfeiffer, AGB-Recht, 6. Aufl 2013.

1) Rechtsentwicklung. Das am 1.1.2002 in Kraft getretene UKlaG (SMG Art 9 I S 3; zuvor AGBG 13 ff, 24a) setzt ua die KlauselRL (der Begriff des Verbr in KlauselRL 2b bezieht sich nur auf natürl Pers [EuGH NJW 02, 205]) u die UKlaRL 1994 um. Da das VerbandsklageVerf nicht zu den materiellecht Regelgen über die Unwirksamk von AGB gehört, hat das SMG es von den BGB 305 ff getrennt u einen Unterlassungs-, Beseitigungs- u WiderrufsAnspr sowie Vorschr über die verfahrensrechtl Dchsatzg in UKlaG 1, 3–11 u in UKlaG 13 eine neue Vorschr zur SchuErmittlg geschaffen. Wg der Vergleichbark (zT wörtl Übereinstimmg) mit AGBG 13 ff bleiben Rspr u Schrifttum zu diesen Vorschr bedeutsam.

2) Fassung. Das UKlaG wurde zuletzt dch Art 24 des 2. FiMaNoG (BGBl I 2017 S 1693), Art 3 2 3. ReiseRÄndG (BGBl I 2017 S 2394) u Art 4 ZDRL-II-UG (BGBl I 2017 S 2446) geändert.

Abschnitt 1. Ansprüche bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen

UKlaG 1 *Unterlassungs- und Widerrufsanspruch bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen.*
Wer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen, die nach den §§ 307 bis 309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksam sind, verwendet oder für den rechtsgeschäftlichen Verkehr empfiehlt, kann auf Unterlassung und im Fall des Empfehls auch auf Widerruf in Anspruch genommen werden.

1) Allgemeines. – a) Bedeutung. Die Anspr aus § 1 sollen gewährleisten, dass der RVerkehr von unwirks 1 AGB frei gehalten wird, u verhindern, dass sich RUNkundige von einer Geldtmachg ihrer Rechte abhalten lassen, wenn ihnen eine nach BGB 307–309 unwirks Klausel entgegengehalten wird (BGH NJW 13, 593 Tz 19; 14, 1168 Tz 45); dabei ist unerhebl, ob im Einzelfall die Klausel nach BGB 305b wirkgslos ist (BGH NJW 83, 1320). Das **UWG** ist neben § 1 anwendb (BGH ZIP 18, 376; sa KBF/Köhler 14; MüKo-ZPO/Micklitz 58).

b) Anwendungsbereich. § 1 schützt gg den **Inhalt von AGB**, nicht gg die Art ihrer Einbeziehg (BGH 2 NJW-RR 03, 103) wie zB dch blossen Druck (Brdbg NJW-RR 01, 488) od Verstoß gg BDSG 4a (LG Köln BeckRS 07, 15912). Formelle Mängel, die ohne inhaltl Änderg dch Änderg der äußerl Gestaltg behoben werden können, begründen wg § 9 Nr 3 keinen Anspr aus § 1 (Mü OLGR 06, 868). Formulärmäß Klauseln in Vertr des Erb-, Fam- u GesellschR sowie in TarifVertr, Betriebs- u DienstVereinbgen können nicht Ggst einer Klage gem § 1 sein, weil BGB 305 ff auf sie nicht anwendb sind (BGB 310 IV 1). Für Klauseln in arbeitsrechtl Vertr gilt das UKlaG ebenfalls nicht (§ 15). Alle übrigen AGB können dagg mit der Klage aus § 1 angegriffen werden; auch formulärmäß Regelgen der Einbeziehungsvoraussetzungen (BGB 305 Rn 5) u handschriftl Einfüggen in Leerstellen, soweit sie den AGB-Begriff erfüllen (BGH NJW 99, 2180). BGB 310 I–III, IV 2 schließt die Klage nicht aus, beeinflusst aber uU den Prüfungsmaßstab; dabei findet die eingeschränkte Kontrolle nach BGB 310 I auch statt, wenn der Vertr mit AGB der erstmal Aufnahme der UnternTätigk des VertrPartners des Verwenders dient (Oldbg BB 01, 2499; str).

2) Unterlassungsanspruch bei Verwendung. – a) Bedeutung. Materiellecht Anspr is BGB 194 I (BGH 3 ZIP 18, 376; aA MüKoZPO/Micklitz 3). Wird er bezügl einer AGB-Bestimmg auf **mehrere Unwirksamkeitsgründe** gestützt, so ist die Klage voll begründet (keine TeilAbweisg), wenn auch nur einer der Grde vorliegt (BGH NJW 93, 2053; Nürnberg WM 08, 1921). Enthält eine AGB-Bestimmg mehrere selbstd Regelgen (zB RücktrGrde), so handelt es sich um mehrere angreifb Bestimmgen (Mü NJW-RR 04, 212).

b) Voraussetzungen. – aa) Unwirksame Bestimmungen in AGB. Nach dem Wortlaut besteht der 4 UnterlassungsAnspr nur, wenn die Unwirksamk auf **BGB 307–309** beruht; sie muss daher nach deutschem SachR zu beurteilen sein (BGH NJW 09, 3371 Tz 24). Die Unwirksamk richtet sich nach BGB 307–309. Dazu gehört ein Verstoß gg das Transparenzgebot (BGB 307 I 2) auch dann, wenn die intransparente Klausel das Preis/LeistgsVerh betrifft (§ 307 Rn 42) od im Einzelfall dch nicht zu AGB-Bestandteil gemachte Zusatzinformationen dchschaub ist (BGH NJW 97, 1068); iU sind auch im UKlaG die Schranken der Inhaltskontrolle nach BGB 307 III 1 zu beachten (§ dort Rn 41–54). Erfasst werden VerbrVertr die unter BGB 310 III Nr 1 fallde AGB enthalten, nicht aber, wenn sie trotz Anwendbark von BGB 307–309 (BGB 310 III Nr 2 u 3) keine AGB enthalten (BGH NJW 99, 2180). Der Gesetzeszweck (vgl Rn 1) rechtfertigt aber eine erweiternde Auslegg: Die Klage kann auch auf Unwirksamk wg Verstoßes gg ein **gesetzliches Verbot oder zwingendes Recht** gestützt werden (BGH NJW 83, 1320/1322; Mü OLGR 06, 868;), zumal wenn die verletzte Norm (wie idR) die gleiche Schutzrichtg hat wie die BGB 307 ff hat; nach Dresd NJW-RR 01, 1710 auch nachzüll Ausschluss eines WiderrufsR nach § 312g I). Ein Verstoß gg **BGB 305c I** kann mit der Klage aus § 1 nicht geltend gemacht werden (BGH NJW-RR 87,

45; Brdgbg ZMR 04, 743; Düss VersR 05, 1426; aA Hamm NJW-RR 86, 927/930; WLP/Lindacher 21); idR liegt zugl auch eine Verletzg des BGB 307 vor (BGH NJW 84, 2468). Die Auslegg von AGB richtet sich nach BGB 305c Rn 15 ff. § 1 gilt auch bei **Umgehungen** (BGB 306a), die eine als AGB unwirks Regelg dch eine and rechtl Gestaltg erreichen soll (BGH NJW 05, 1645).

- 5 **bb) Verwendung** der unwirks AGB. Sie müssen nicht bereits in einen Vertr einbezogen sein, sond es genügt ihre Benutzg im rgeschäfl Verkehr (BGH NJW 87, 2867, 17, 3649). Ausreichd ist daher das Inverkehrbringen mit einem Angebot od einer Aufforderg zur Abgabe eines Angebots zB dch Gerichtstandsklausel auf GeschBrief (BGH aaO), dch Schild („Aufreißen der Verpackg verpfl zum Kauf“) an der Kasse (Düss NJW-RR 01, 1563), dch Abdruck auf Rechngn (LG Mü BB 79, 1789) od dch RVerteidigg mit nicht wirks zum VertrInhalt gemachten AGB (BGH NJW 81, 1511). Trotz des Gesetzeswortlauts („verwendet“) genügt die **ernsthft drohende erstmalige Verwendung**, für die keine tats Vermutg spricht u die sich nicht alleine aus der VertrÜbernahme bei Verschmelzg ergibt (BGH NJW 13, 593 Tz 21).
- 6 **cc) Wiederholungsgefahr** für Verwendg ist ungeschriebene materielle AnsprVoraussetzg (BGH NJW 13, 593 Tz 17). Sie ist gegeben, wenn eine Wiederholg ernsth u greifb zu besorgen ist. Für den die Beweislast tragenden Gläub (Rn 7) streitet idR eine tats Vermutg, an deren Entkräftg dch den Verwender hohe Anfordrgen zu stellen sind (BGH aaO Tz 12). Weder die Änderg der beanstandeten Klausel noch die Zusage, die Klausel nicht mehr zu verwenden, reichen aus, insbes dann nicht, wenn der Verwender noch im Proz die Wirksamk der Klausel verteidigt u keine strafbewehrte UnterlassgErkl abgibt (BGH aaO, NJW 17, 3649). Strafbewehrte UnterlassgErkl mit Aufbrauchfrist reicht nicht (BGH NJW 82, 2311); and Köln NJW-RR 03, 316 (krit Ffm NJW-RR 03, 1430) bei kurzer Frist, die zur Sicherstellg der Nichtmehrverwendg notw. Wirks Maßn gg eine künft Verwendg reichen nicht, wenn die Partner bereits abgeschl Vertr nicht von der Unwirksamk unterrichtet werden u keine dch VertrStrafeVerspr gesicherte UnterlassgVerpfl erklärt wird (Celle OLGR 94, 113). Strafbewehrte UnterlassgErkl, die nur Verwendg in neuen, nicht aber Abwicklg alter Vertr erfasst, reicht nicht (Stgt ZfR 02, 370). Ausgeräumt ist die Wiederholgsgefahr dagg, wenn der Verwender eine ernsth u unbedingte strafbewehrte UnterlassgErkl bezügl aller mögl Anwendungsfälle abgibt (KG NJW 12, 395); Beschrängk der Strafe darauf, dass Ordnungsgeld aGrd vergleichb UnterlassgUrt in dieser Höhe vollstreckb, unschäd (Köln NJW-RR 03, 316). Wird in der Abmahng eine überhöhte VertrStrafe gefordert, muss der Verwender einen angem Betrag anbieten (vgl § 5 Rn 4). Ob die ggü einem and AnsprBerech abgegebene UnterlassgErkl od ein von diesem erstrittenes UnterlassgUrt die Wiederholgsgefahr allg beseitigt, hängt davon ab, ob der Gläub bereit u geeignet erscheint, die UnterlassgVerpfl notfalls auch zwangsweise dchzusetzen (Ffm NJW-RR 03, 1430) bzw der Schu sich darauf beruft, dass das Urt auch diesen Streit regelt (vgl BGH NJW-RR 03, 984). Da das Verbot auch für bereits in Vertr einbezogene AGB gilt, genügt der Druck neuer u die Vernichtg der alten AGB nicht (BGH NJW-RR 01, 485). Dagg kann endgült GeschAufg die Wiederholgsgefahr beseitigen (Zweibr NJW-RR 94, 1363). Nach Erlöschen des Verwenders gem UmwG 20 I Nr 1 geht die Wiederholgsgefahr nicht auf den RNachfolger über (BGH NJW 13, 593 Tz 15/16). Auch besteht keine Wiederholgsgefahr, wenn schon vor Androhng eine Unterlassgklage dch geeignete Maßn sichergestellt wurde, dass die AGB nicht mehr verwendet werden u Partner von aGrd der AGB schon geschlossen od bereits abgewickelten Vertr die Unwirksamk mitgeteilt bzw eine Nachbesserg der Abwicklg angeboten wurde (Karlsr NJW-RR 03, 778; Hamm OLGR 98, 269). Bei drohder erstmal Verwendg genügt diese **Erstbegehungsgefahr** (KBF/Köhler 11). An ihre Beseitigg sind weniger strenge Anfordrgen zu stellen (BGH NJW 13, 593 Tz 26 zu VertrÜbernahme dch Verschmelzg).
- 7 **c) Anspruchinhalt.** Der Verwender hat (ohne Aufbrauchfrist; BGH NJW 80, 2518) alle Handlgen zu unterlassen, die als Verwendg der unwirks Klausel aufzufassen sind (Rn 5) wie insbes ihre Einbeziehg in neue Vertr u die Berufug auf sie bei der Abwicklg bereits geschlossener Vertr (BGH NJW 14, 1168 Tz 45); die Klage kann sich daher auch alleine gg die Verwendg bei der Abwicklg richten (BGH NJW 13, 593 Tz 11). Geschuldet wird auch die Beendiggg fortdauernder Verwendg (zB Einzug eines Aushangs, BGH ZIP 18, 376), nicht aber die Unterrichtg der VertrPartner über die Unwirksamk (BGH aaO) od Vernichtg noch vorhandener Exemplare od sonst Folgenbeseitigg (BGH aaO). Bei inhalt **unteilbarer Klausel** kann nur Unterlassg der Verwendg in der vom Verwender benutzten Fassg verlangt werden (BGH NJW 95, 1488). Bei **ergänzungsbedürftiger Klausel** ist zu unterscheiden: Sind die in Betracht kommden Ausfüllmöglichk nicht vorgegeben, geht der Anspr auf einschrängslose Unterlassg, auch wenn nur *eine* der denkb Ergänzen zur Unwirksamk führt (BGH NJW 93, 1651). Enthält die Klausel Vorgaben für die Ausfüllg u begründen nur einige die Unwirksamk, besteht nur ein entspr beschrängter UnterlassgAnspr (BGH NJW 92, 503). **Beweislast** hat der AnsprBerech (BGH NJW 91, 36; Brdgbg OLGR 06, 320).
- 8 **d) Schuldner** ist der Verwender, dh derjenige, in dessen Namen der dch AGB vorformulierte Vertr abgeschl ist od werden soll (BGH NJW 13, 593 Tz 18). Bei einer GmbH in Gründg muss sich die Klage daher gg diese u nicht gg den GeschFührer richten (Stgt NJW-RR 96, 1209). Verwender ist auch, wer die AGB zwar nicht in den Vertr einbezieht, aber weiß, dass ein Beauftragter sie ohne seinen Willen zur VertrAnbahng benutz (Kblz OLGR 97, 281). Verwender kann auch der Vertreter einer VertrPart sein, sofern er dem von ihm abgeschl Vertr von ihm selbst entworfene AGB im eigenen Interesse zu Grde legt (BGH NJW 81, 2351). Liegen dem Vertr nicht selbst entworfene AGB zu Grde, so ist der Vertreter Verwender, wenn die Einbeziehg in seinem Interesse erfolgt (zB Erleichtg der ihm obliegenden VertrDchführg) od seine RStellg zum Vertretenen (zB Voraussetzgen für SchadErsAnspr gg ihn) berührt (Ffm NJW-RR 86, 245). Bloßes Interesse an Abschlussprovision macht einen Vertreter/Vermittler nicht zum Verwender (Celle OLGR 94, 177). Wer, ohne VertrPart zu sein, in die VertrAbwicklg eingeschaltet ist u dch sie begünstigt wird, ist dagg kein Verwender (BGH NJW 91, 36). Bei mehreren Verwendern (ebso bei Verwendg u Empfehlg) kann der Anspr gg alle od einz geltg gemacht werden (LG Ffm DB 79, 2075). – **Gläubiger:** § 3.
- 9 **3) Unterlassungs- und Widerrufsanspruch bei Empfehlung.** – **a) Voraussetzungen.** Materiellrechtl Anspr iS BGB 194 I (BGH NJW-RR 90, 886; aA MüKo-ZPO/Micklitz 3); Beweislast hat der AnsprBerech (wie Rn 7). – **aa) Unwirksame Bestimmungen** in AGB wie Rn 4. – **bb) Empfehlung** der unwirks AGB. Sie muss sich an mehr als einen mögl Verwender richten (BGH NJW-RR 90, 886; Ffm OLGR 94, 61) u liegt zB vor, wenn der Verfasser die AGB veröffentlicht u dabei als solcher zu erkennen ist (BGH WM 08, 1936). Meingsäübergen im wissenschaftl Schrifttum sind keine „Empfehlgen für den rgeschäfl Verkehr“. Bsp: s Rn 11. – **cc) Für Unterlassungsanspruch:** Wiederholgsgefahr od ernsth drohde erstmalige Empfehlg (wie Rn 6). – **dd) Für Widerrufsanspruch:** Es muss ein fortdauernder Störgszustand entstanden sein, zu dessen Beseitigg der Widerruf notw u geeignet ist. Dies ist bei schriftl Empfehlgen idR bis zur Rücknahme zu bejahen. Er kann entfallen, wenn der empfehlde Verband von seiner Empfehlg unzweideut abgerückt ist, wenn das Formularbuch

inzwischen in berechtigter Auflage erschienen ist, wenn die Unwirksamkeit der Klausel durch die Veröffentlichung in der Branche bereits allgemein bekannt ist oder wenn der Empfehler aufgrund der Klage eines anderen Verbands bereits widerrufen hat.

b) Anspruchsinhalt. – **aa) Unterlassungsanspruch.** Der Empfehler hat alle Handlungen zu unterlassen, die als Empfehlung der unwirksamen Klausel aufzufassen sind (Rn 9). Geschuldet wird auch die Beendigung fortdauernder Empfehlung (zB Einzug eines Aushangs). Rn 6 gilt entspr. – **bb) Widerrufsanspruch.** Widerruf der Empfehlung gegenüber dem gleichen Personkreis und in der gleichen Art wie die Empfehlung erfolgte. Ist dies nicht möglich (zB gegenüber unbekanntem Käufer von Formularen/Formularbüchern) auf andere geeignete Art (§ 9 Rn 5; zB Veröffentlichung in Zeitung; Ladenaushang). Der Widerrufsgrund muss nicht angegeben werden.

c) Schuldner ist der Empfehler, d.h. wer die AGB nicht selbst verwendet, sondern ihre Verwendung durch Dritte fördert. In Betracht kommen vor allem Verbände aller Art, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Empfehler ist auch der Verkäufer von AGB-Formularen, der Herausgeber einer die AGB als ein Beispiel möglicher Vertragsgestaltung vorstellenden Zeitschrift (LG Düsseldorf AGBE I Nr 36), der Verfasser/Herausgeber von veröffentlichten Formularen (BGH WM 08, 1936 Tz 13; Ffm NJW-RR 96, 245) und der Verleger (UBH/Witt 29) und Drucker. Empfehler ist der Architekt, der den von einem Bauherrn stammenden Vertragstext an Bauherrn als Vertragsmuster für Vertrag mit ihren Werkunternehmern zur Verfügung stellt (Karlsruhe BB 83, 725). Nicht aber RA, der einen Mandanten durch den Entwurf von AGB beraten hat (Soe/Fritzsche 11; UBH/Witt 31; vgl Ffm aaO), sofern sie nicht weiteren Mandanten empfohlen werden sollen (NK/Walker 11). Bei mehreren Empfehlern/Verwendern (ebenso bei Verschiedenen von Empfehler und Verwender) kann der Anspruch gegen alle oder einzeln geltend gemacht werden (LG Ffm DB 79, 2075). – **Gläubiger:** § 3.

4) Verjährung. Für alle Ansprüche gelten BGB 194 ff (BGH XI ZR 7/19). Dabei sind die Vorverhandlungen und der spätere Vertragsabschluss als Einheit anzusehen. Kommt es zum Vertragsabschluss, beginnt die Verjährung daher mit Einbeziehung der AGB in den Vertrag. Bei der Empfehlung kommt es auf den Zugang bei den Empfängern an. Werden die unwirksamen AGB erneut verwendet (empfohlen), entsteht ein neuer Anspruch; die Verjährungsfrist beginnt erneut zu laufen (KG aaO). – **Verwirkung.** Die Ansprüche aus § 1 unterliegen wegen des öffentlichen Interesses an ihrer Durchsetzung nicht der Verwirkung (BGH NJW 95, 1488). – **Missbrauch:** § 2b.

5) Verfahrensrecht. – **a) Erkenntnisverfahren:** §§ 5–9. – **b) Zwangsvollstreckung** nach ZPO 704 ff. Unterlassungsanspruch nach ZPO 890, Widerrufsanspruch nach ZPO 888.

UKlaG 1a *Unterlassungsanspruch wegen der Beschränkung der Haftung bei Zahlungsverzug.* Wer in anderer Weise als durch Verwendung oder Empfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Vorschriften des § 271a Absatz 1 bis 3, des § 286 Absatz 5 oder des § 288 Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuwiderhandelt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

1) Allgemeines. Eingefügt durch Art 2 Nr 1 Gesetz vom 22.7.2014 (BGBl I 1218) zur Umsetzung von ZVerzugsRL 7 V. Wer durch Verwendung oder Empfehlung von AGB den genannten Vorschriften zuwiderhandelt, unterliegt dem Unterlassungsanspruch aus § 1; wer ihnen auf andere Weise zuwiderhandelt unterliegt dem Unterlassungsanspruch aus § 1a.

2) Unterlassungsanspruch. – **a) Voraussetzungen.** Materiellrechtlicher Anspruch iSv BGB 194 I (vgl § 1 Rn 3). Beweislast hat der Anspruchsberechtigte. – **aa) Zuwiderhandlung** gegen die genannten BGB-Vorschriften durch Abschluss/Empfehlung/Erfordern von Vereinbungen oder Berufen auf sie, die nach diesen Vorschriften unwirksam sind, auf andere Weise als durch Verwendung oder Empfehlung von AGB; insbesondere durch Individualvereinbarung oder Berufen auf Handelsbräuche. – **bb) Wiederholungsgefahr** oder drohende erstmalige Zuwiderhandlung ist wie bei § 1 ungeschriebene materielle Anspruchsvoraussetzung (§ 1 Rn 6 gilt entspr).

b) Anspruchsinhalt ist das Unterlassen künftiger Zuwiderhandlung. Ist nicht jede Vereinbarung mit einem bestimmten Inhalt unwirksam, so ist die Zuwiderhandlung (zB BGB 271a II 1 Nr 2, 288 VI 1), sondern erst bei grober Unbilligkeit für den Entgeltgläubiger (zB BGB 271a I 1 u III, § 288 VI 2) und wenn sie nach der besonderen Natur oder der Merkmale des Schuldverhältnisses sachlich nicht gerechtfertigt ist (zB BGB 271a II 1 Nr 2), so kann Unterlassung nur unter den Umständen verlangt werden, die im konkreten Fall die Unwirksamkeit und damit die Zuwiderhandlung ergeben.

c) Schuldner ist die Vertragspartei, die durch die Zuwiderhandlung begünstigt würde. – **Gläubiger:** § 3.

d) Verjährung, Verwirkung, Missbrauch wie § 1 Rn 12.

3) Verfahrensrecht. – **a) Erkenntnisverfahren:** §§ 5 bis 7, nicht §§ 8 bis 12. – **b) Zwangsvollstreckung:** ZPO 704 ff, 890.

UKlaG 2 *Ansprüche bei verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken.* (1) Wer in anderer Weise als durch Verwendung oder Empfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorschriften zuwiderhandelt, die dem Schutz der Verbraucher dienen (Verbraucherschutzgesetze), kann im Interesse des Verbraucherschutzes auf Unterlassung und Beseitigung in Anspruch genommen werden. (2) Werden die Zuwiderhandlungen in einem Unternehmen von einem Mitarbeiter oder Beauftragten begangen, so ist der Unterlassungsanspruch oder der Beseitigungsanspruch auch gegen den Inhaber des Unternehmens begründet. (3) Bei Zuwiderhandlungen gegen die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 genannten Vorschriften richtet sich der Beseitigungsanspruch nach den entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) ¹ Verbraucherschutzgesetze im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere

1. die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, die für
 - a) außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge,
 - b) Fernabsatzverträge,
 - c) Verbrauchsgüterkäufe,
 - d) Teilzeit-Wohnrechtverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte sowie Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge,
 - e) Verbraucherdarlehensverträge, Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsverträge,
 - f) Bauverträge,

- g) Pauschalreiseverträge, die Reisevermittlung und die Vermittlung verbundener Reiseleistungen,
 h) Darlehensvermittlungsverträge sowie
 i) Zahlungsdiensteverträge
 zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher gelten,
 2. die Vorschriften zur Umsetzung der Artikel 5, 10 und 11 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“, ABl. EG Nr. L 178 S. 1),
 3. das Fernunterrichtsschutzgesetz,
 4. die Vorschriften zur Umsetzung der Artikel 19 bis 26 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1),
 5. die entsprechenden Vorschriften des Arzneimittelgesetzes sowie Artikel 1 §§ 3 bis 13 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens,
 6. § 126 des Investmentgesetzes oder § 305 des Kaptalanlagegesetzbuchs,
 7. die Vorschriften des Abschnitts 11 des Wertpapierhandelsgesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen und einem Kunden regeln,
 8. das Rechtsdienstleistungsgesetz,
 9. die §§ 59 und 60 Absatz 1, die §§ 78, 79 Absatz 2 und 3 sowie § 80 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
 10. das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz,
 11. die Vorschriften, welche die Zulässigkeit regeln
 a) der Erhebung personenbezogener Daten eines Verbrauchers durch einen Unternehmer oder
 b) der Verarbeitung oder der Nutzung personenbezogener Daten, die über einen Verbraucher erhoben wurden, durch einen Unternehmer,
 wenn die Daten zu Zwecken der Werbung, der Markt- und Meinungsforschung, des Betriebes einer Auskunft, des Erstellens von Persönlichkeits- und Nutzungsprofilen, des Adresshandels, des sonstigen Datenhandels oder zu vergleichbaren kommerziellen Zwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden,
 12. § 2 Absatz 2 sowie die §§ 36 und 37 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) und Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1) und
 13. die Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln.

² Eine Datenerhebung, Datenverarbeitung oder Datennutzung zu einem vergleichbaren kommerziellen Zweck im Sinne des Satzes 1 Nummer 11 liegt insbesondere nicht vor, wenn personenbezogene Daten eines Verbrauchers von einem Unternehmer ausschließlich für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Verbraucher erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

- 1 1) **Allgemeines.** Der Anspruch aus § 2 dient dem kollektiven Schutz der Verbraucherinteressen und nicht der Durchsetzung von Individualansprüchen. Bei Verwendungs- oder Empfehlungswirksamer AGB gilt ausschließlich § 1 (BrdBG OLG-NL 06, 51), weil die Zuwiderhandlung „in and Weise“ erfolgen muss; ein Anspruch aus § 2 besteht dann nicht. Über Verbot zu UWG 3, 8 vgl. KBF/Köhler 11; MüKo-ZPO/Micklitz 11; NK/Walker 2. II 1 Nr 12 eingefügt mit Wirkung ab 1.2.2017 dch Art 7 Gesetz v 19.2.2016 (BGBl I 254), II 1 Nr 13 eingefügt mit Wirkung ab 18.6.2016 dch Art 3 Gesetz v 11.4.2016 (BGBl I 720), II 1 Nr 1f eingefügt dch BauVertrRRG mit Wirkung ab 1.1.2018, II 1 Nr. 7 geändert dch G v 23.6.2017 (BGBl I 1693). Das 3. ReiseRAndG v 17.7.17 (BGBl I 2394) hat II 1 Nr 1g mit Wirkung ab 1.7.18 redaktionell angepasst.
- 2 2) **Unterlassungsanspruch (I 1).** – a) **Voraussetzungen.** Materiellrechtlicher Anspruch iSv BGB 194 I (vgl. § 1 Rn 3). Beweislast hat der Anspruchsberechtigte (BrdBG OLG-NL 06, 51). – aa) **Zuwiderhandlung** gg ein Verbraucherschutzgesetz; unerheblich, ob ein Rechtsgeschäft deswgl unwirksam ist. Ein wettbewerbswidriges Verhalten ist nicht erforderlich. Die Zuwiderhandlung kann ein Tun (zB Abschluss oder Durchführung/Abwicklung eines Vertrags mit Verbraucherschutzwidrigkeit Inhalt bzw unter Verstoß gg Verbraucherschutzvorschriften) oder Unterlassen (zB NichtErf einer Informationspflicht) sein.
- 3 bb) **Verletzung eines Verbraucherschutzgesetzes.** Verbraucherschutzgesetz sind nach der Legaldefinition in I 1 Normen, deren eigentl. GesZweck der Verbraucherschutz ist wie insbes Informationspflicht, Belehrungspflicht über Widerrufsrecht, Verbot abweichender Regelungen. Der Schutz bestimmter Verbrauchergruppen reicht aus (zB JuSchG 10 I). Hat der Verbraucherschutz jedoch nur untergeordnete Bedeutung od ist er nur eine zufällige Nebenwirkung, so ist I nicht anwendbar (BT-Drs 14/2658 S 146; Karlsruher OLGR 07, 1005). Das gilt etwa für BGB 123, 138 (Düss WM 15, 2085), 434 u idR für Berufsausübungsregelungen. Keine Verbraucherschutzgesetze sind Vorschriften zum Schutz des AllgPersR od das AGG. Die Aufzählung in II ist nicht abschließend, sondern enthält nur Regelfallbeispiele („insbes“). § 2 gilt daher auch für eine Verletzung von BGB 241a, 312a, 661a (MüKoZPO/Micklitz 32; NK/Walker 4; aA KBF/Köhler 10), EG 246, PrKIG 1, TKG 66a S 2 (BGH NJW-RR 16, 491), EnWG 41 II, III (BGH NJW-RR 17, 1206, 19, 1205), StromGVV 5 II 2 (BGH NJW 19, 58), SEPA-VO 9 II (Karlsruher ZIP 18, 1171), UWG 3, 5 I 1, 2 Nr 7 (BGH GRUR 19, 754), WoVermG 2 II (KG NJW-RR 04, 1239), von Vorschr des LebensmittelR u von KennzeichnungsVorschr u PangV (Ffm OLGR 08, 640). Über Verbraucherschutzvorschriften im MietR vgl Schmidt NZM 15, 553. **Verbraucherschutzvorschriften iSv II 1** sind zB:
- 4 (1) **Nr 1a:** BGB 312b, d-g, EG 246a, b. – **Nr 1b:** BGB 312c, d-g, EG 246a, b. – **Nr 1c:** BGB 476 zB iVm 477 (Nürnberg NJW 05, 3000). – **Nr 1d:** BGB 482, 482a, 484, 485, 486. – **Nr 1e:** BGB 491a, 492 II, 493, 496 II, III, 507 II 1. – **Nr 1f:** BGB 650i ff. – **Nr 1g:** BGB 651d, 651f, 651h, 651u II, IV 3, 651y. – **Nr 1h:** BGB 655b I 2, 655d. – **Nr 1i:** BGB 675d I 1, 675e I.
- 5 (2) **Nr 2:** BGB 312i, EG 246c; TMG 6 (vgl. Mü NJW-RR 04, 1345). – (3) **Nr 3:** Das FernUSG enthält nur Verbraucherschutzvorschriften. – (4) **Nr 4:** Die RL-Umsetzung ist erfolgt dch §§ 7 ff Rundfunkstaatsvertrag (RStV) v

31.8.1991 (mehrfach geändert); verbraucherschützd sind insbes die Verbote, dch Werb/Teleshopping Verhaltensweisen zu fördern, die Gesundh od Sicherh der Verbraucher gefährden (RStV 7 I 1) od in gesponserten Sendgen zum Kauf von Erzeugn des Sponsors anzuregen (RStV 8 III) sowie die Verbote der Beeinflussg des Programms dch die Werb/Teleshopping (RStV 7 II) u der Schleichwerb (RStV 7 VI 1); ferner die Gebote, Werb/Teleshopping als solche erkennb zu machen u vom Programm deutl zu trennen (RStV 7 III) u auf Sponsoren hinzuweisen (RStV 8 I). Ebsö § 6 Jugendmedienschutz-StaatsVert v 10./27.9.02.

(5) **Nr 5:** das AMG enthält als verbraucherschützd Normen zB das Verbot des Inverkehrbringens von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport (§ 6a) od mit irreführender Werb bzw abgelaufenem Verfalldatum (§ 8), das Verbot des Inverkehrbringens von Fertigarzneimitteln ohne die erfdl Kennzeichng (§ 10) oder Packgsbeilage (§ 11), das Verbot des Versandhandels (§ 43; vgl auch KG NJW-RR 02, 113). Das Gesetz über die Werb auf dem Gebiete des Heilwesens idF der Bek v 19.4.1994 (BGBl I 3068) enthält in §§ 3–13 nur VerbrSchutzVorschr.

(6) **Nr 6:** InvG 126 u KAGB 305 enthalten ein verbraucherschützdes WiderrufsR. – (7) **Nr 7:** WpHG 63 ff enthalten zT verbraucherschützde, zT nur aufsichtsrechtl allg VerhaltensPfl. – (8) **Nr 8:** Zuwiderhandlg gg das RDG liegen bei RDienstleistgen vor, für deren Erbring dem Leistgerbringer die nach RDG erfdl Befugn fehlt. – (9) **Nr 9:** EEG v 21.7.2014 (BGBl I 1066): 59, 60 I, 78 (Berechtigten u Verpfl von Übertraggsnetzbetreibern u ElektrizitätsversorggsUntern); 79 II, III (von Anlagenbetreibern verwendeter Herkunftsnachw; in EEG 2017 § 79 III, IV); 80 (Doppelvermarktgsverbot). – (10) **Nr 10:** WBVG 3, 6, 7, 14 (BGH NJW 15, 2573). – (11) **Nr 11:** alle datenschutzrechtl Vorschr, die Erheb, Verarbeit od Nutzg von Daten eines Verbr regeln, die der Untern zu kommerziellen Zwecken erhebt, wie zB zwecks Handel mit KtoDaten, Bildg von PersönlichkProfilen usw. Zuläss ist Datenerheb anlässl Begründg, Dchführg od Beendig des RVerh mit dem Verbr (II 2) od zur Erf gesetzl Pfl, wie zB nach KWG 10, 25h (s Halfmeier NJW 16, 1126). – (12) **Nr 12:** VSBG 2 II (rwidr Anmaß als VerbrSchlichtgsstelle), VSBG 36, 37 (InfoPfl über Streitbeileggsstellen; BGH VIII ZR 265/18). – (13) **Nr 13:** ZKG 5 ff (Umsetzg von Art 21 ZKontenRL).

cc) Im Interesse des Verbraucherschutzes muss die Geldtmachg u Dchsetzg des Anspr geboten sein; dies ist Anspr- u nicht ProzVoraussetzg (KBF/Köhler 17). Der Verstoß muss Kollektivinteressen der Verbr u nicht nur das Einzelinteresse eines Verbr berühren. Das ist der Fall, wenn die Zuwiderhandlg in ihrer Bedeutg u ihrem Gewicht (zB wg der Schwere des Verstoßes) über den Einzelfall hinausreicht (zB wg der Schwere u/od Häufigk) u eine generelle Klärg geboten erscheinen lässt (BT-Drs 14/2658 S 53); zB idR bei Nichtbelehr über WiderrufR, nicht aber bei versehentl Verstoß in Einzelfall (Ffm OLG 08, 640).

dd) Wiederholungsgefahr für Zuwiderhandlg od ernsth drohe erstmal Zuwiderhandlg (§ 1 Rn 6).

b) Anspruchs Inhalt. Der Zuwiderhandelnde (iFv I 2 auch der Untern) hat alle Handlgen zu unterlassen, die als Zuwiderhandlg gg ein VerbrSchG aufzufassen sind; im UrtTenor ist die Zuwiderhandlg zu konkretisieren. Auch wenn die Zuwiderhandlg in einem Unterlassen besteht (zB NichtErf einer InformationsPfl), geht der Anspr nicht auf ein Tätigwerden, sond auf ein Unterlassen (zB des VertrAbschluss ohne die Information); entspr hat auch der UrtTenor zu lauten, um Eindeutigk für die ZwVollstrg nach ZPO 890 zu schaffen. Geschuldet wird auch die Beendig fortdauernder Zuwiderhandlgen. Der nicht selbst handelnde Untern schuldet Einwirkgen auf seine Mitarbeiter/Beauftragten, um ein Unterlassen dch diese zu bewirken. Beides wird von der Verpfl zur Unterlassg der verbraucherschutzwidr Handlg umfasst.

c) Schuldner sind als **unmittelbarer Störer** der Untern, wenn er selbst die Zuwiderhandlg begangen hat, u Mitarbeiter/Beauftragter, der die Zuwiderhandlg begangen hat. Das gilt ebsö für die verantwortl OrganPers; BGB 31 hebt eine Häftg des Untern nicht auf. Als **mittelbarer Störer** der Untern unabhäng von seinem Wissen/Willen/Verschulden u ohne Entlastgsmöglchk für alle Zuwiderhandlgen, die in seinem Untern von Mitarbeitern/Beauftragten begangen werden (neben diesen [I 2: „auch“]). Unter Untern ist die gesamte UnternOrganisation zu verstehen: Einkauf, Absatz, Werb, VertrAbwicklg; eine Handlg ist in ihm begangen, wenn sie dem Untern irgendwie zugute kommt. Auch die Begriffe „Mitarbeiter/Beauftragter“ sind weit auszulegen. Auch Aushilfskräfte, Agenten u uU FranchiseN (BGH NJW 95, 2355) fallen unter ihn. Auf die Wirksamk der geschlossenen Arb-/DienstVertr kommt es nicht an. – **Gläubiger:** § 3.

3) Beseitigungsanspruch. Es gelten Rn 2–11. Der Anspr umfasst zB die Verpfl zur Rückzahlg von Entgelten usw, die aGrd unwirks AGB-Klauseln erhoben worden sind, od die Verpfl zur Löschg od Sperrg unzuläss gespeicherter Daten. Bei einem Verstoß gg datenschutzrechtl Vorschriften nach II 1 Nr 11 richtet sich der Anspr Inhalt nach den entspr datenschutzrechtl Vorschr (I 3; zB BDSchG 35, TMG 13).

4) Verjährung, Verwirkung. § 1 Rn 12 gilt entspr. VerjHemmung dch Anrufg der Einiggsstelle nach § 12, UWG 15 IX.

5) Verfahrensrecht. – **a) Erkenntnisverfahren.** §§ 5, 6, 11; §§ 7–10 gelten nicht. KlageAntr u UrtFormel müssen die Zuwiderhandlg hinreichd konkretisieren (BGH NJW 19, 58). Es genügt nicht ein Verbot, gg bestimmte VerbrSchutzVorschr zu verstoßen u das untersagte Verhalten nur beispielh zu umschreiben (BGH NJW 01, 3710, 19, 58). Zuläss ist aber ein Verbot, das neben einer konkret begangenen Zuwiderhandlg auch eine solche erfasst, die im Kern der verbotenen entspricht (BGH aaO). In Fällen des I 2 genügt die Verurteilg zur Unterlassg; nicht erfdl (aber unschäd) ist die Verurteilg, die Zuwiderhandlg dch eigene Handlgen u Handlgen Mitarbeiter/Beauftragter zu unterlassen.

b) Zwangsvollstreckung nach ZPO 704 ff. UnterlassgsAnspr nach ZPO 890; hier gilt I 2 nicht, so dass ein eigenes Verschulden der VollstrgsSchu erfdl, wenn Mitarbeiter/Beauftragte gg das Urt verstoßen haben.

UKlaG 2a **Unterlassungsanspruch nach dem Urheberrechtsgesetz.** (1) Wer gegen § 95b Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes verstößt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit Werke und sonstige Schutzgegenstände der Öffentlichkeit auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung in einer Weise zugänglich gemacht werden, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

UrhG 95b I verpfl den RInhaber eines urheberrechtl geschützten Werkes/SchutzGgst, der techn Maßn iSv 1 UrhG 95a zum Schutz gg Nutzg anwendet, Begünstigten iSv UrhG 95b I Nr 1–7 die notw Mittel zur Vfzg zu stellen, die den Gebrauch des Werkes/SchutzGgst ermöglichen. Jeder Begünstigte hat aus UrhG 95b II einen Individualanspr auf Zurverfügstellen der notw Mittel. Daneben haben Berecht iSv § 3a einen Anspr auf Unter-

UKlaG 2a–3

Unterlassungsklagengesetz. *Grüneberg*

lassg des Nichtzurverfügstellens (**I**); dies setzt nicht voraus, dass ein IndividualAnspr erfolglos geltend gemacht worden ist. Das Nichtbestehen des Anspr aus I (**II**) beruht darauf, dass in diesen Fällen UrhG 95b I nicht gilt (UrhG 95b III). Das Ur ist nach ZPO 890 zu vollstrecken, wirkt im IndividualProz aber nicht nach § 11.

UKlaG 2b *Missbräuchliche Geltendmachung von Ansprüchen.*¹ Die Geltendmachung eines Anspruchs nach den §§ 1 bis 2a ist unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Anspruchsgegner einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.² In diesen Fällen kann der Anspruchsgegner Ersatz der für seine Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen verlangen.³ Weitergehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.

- 1) **1) Voraussetzungen.** Für alle AnsprBerecht (§§ 3, 3a) gilt die tats Vermutg, dass die Geldtmachg des Unterlassgs-, Widerrufs- u BeseitiggsAnspr kein Missbr ist. Der §§ 2, 2a Zuwiderhandelnde trägt die Beweislast für die tats Voraussetzgen des Missbr. Missbr kann vorliegen, wenn mehrere AnsprBerecht (zB bei verbandsmäß Verbundenh u Vertretg dch denselben RA; vgl BGH NJW 02, 1494; NJW-RR 04, 335) wg desselben Verstoßes gg den Zuwiderhandelnden eine Vielzahl von Verf einleiten, um ihn dch die Belastg mit Kosten/Gebühren zu schädigen, uU wenn gg mehrere selbstd Untern eines Konzerns gleichzeitig Verf eingeleitet werden (*arg* UWG 8 IV, s dazu BGH GRUR 19, 199) od wenn neben einem einstwVfgsVerf gleichzeitig ein HauptsacheVerf eingeleitet wird, ohne abzuwarten, ob die einstwVfg erlassen u in einer AbschlussErkl akzeptiert wird (vgl BGH WRP 00, 1269). Dagg kein Missbr, wenn der AnsprBerecht gg Dritte vorgeht, gleichart Verstöße der eigenen Mitgl aber nicht beanstandet (BGH NJW-RR 97, 931). BGB 242 bleibt unberührt.
- 2) **2) Wirkung.** Der vAw zu prüfde Missbr macht die Klage unzulässig; aus Grden der ProzÖkonomie kann die Klage aber ohne Prüfng der Voraussetzgen des § 2b als unbegründet abgewiesen werden, wenn der materielrechtl Anspr nicht besteht (vgl BGH WRP 99, 421, 1159).
- 3) **3) Ersatzanspruch.** S 2 gibt dem AnsprGegner einen verschuldensunabhäng Anspr auf Ersatz der RA-Kosten. Weitergehende Anspr, zB aus § 280 I bleiben unberührt (S 3).

UKlaG 3 *Anspruchsberechtigte Stellen.* (1)¹ Die in den §§ 1 bis 2 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung, auf Widerruf und auf Beseitigung stehen zu:

1. qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in der Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 oder in dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30) eingetragen sind,
2. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmen angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, wenn sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen, und soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt,
3. den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern.

² Der Anspruch kann nur an Stellen im Sinne des Satzes 1 abgetreten werden.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Stellen können die folgenden Ansprüche nicht geltend machen:

1. Ansprüche nach § 1, wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber einem Unternehmer (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einem öffentlichen Auftraggeber (§ 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) verwendet oder wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen zur ausschließlichen Verwendung zwischen Unternehmern oder zwischen Unternehmern und öffentlichen Auftraggebern empfohlen werden,
2. Ansprüche nach § 1a, es sei denn, eine Zuwiderhandlung gegen § 288 Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betrifft einen Anspruch eines Verbrauchers.

- 1) **1) Allgemeines. – a) Aktivlegitimation.** I weist die Anspr auf Unterlassg, Widerruf u Beseitig den dort genannten Institutionen zu, nicht dagg Kunden od Mitbewerbern. Für Mitbewerber kann sich aus UWG 8 ein UnterlassgsAnspr ergeben; der Kunde kann unter den Voraussetzgen des ZPO 256 auf Feststellg der Unwirksamk einer AGB-Klausel (§ 1) bzw Vereinbng (§ 1a) klagen. Die Formulierg „Anspr stehen zu/kann abgetreten werden“ stellt klar, dass I 1 materielrechtl Anspr iSv BGB 194 I zuweist.
- 2) **b) Prozessführungsbefugnis.** Trotz der Formulierg „Anspr stehen zu“ regelt I 1 neben der Aktivlegitimation zugl auch die ProzFührngsBefugn (KG NJW-RR 13, 54; BGH NJW 12, 1812 Tz 10 für UWG 8 III), denn II spricht weiter von „Anspr . . . nicht geltend machen“.
- 3) **c) Fassung:** zuletzt geändert dch Art 3 Nr 4 Gesetz vom 17.2.2016 (BGBl I 233).

2) **2) Anspruchsberechtigte Stellen (I 1).** Wg derselben Handlg können mehreren Stellen Unterlassgs-, Widerrufs- u BeseitiggsAnspr zustehen (Lindacher ZJP 103, 407). Diese sind rechtl selbstd u von einand unabhängig. Die Stellen können nebeneinand klagen; dem steht weder der Eintritt der RHängigk noch (nach Abschluss des ErstProz) dessen Rkraf entgg (vgl BGH GRUR 60, 379). Eine rkraf Verurteilg kann aber die Wiederholgsgefahr od das RSchutzBedürfn für eine weitere Klage ausschließen (BGH NJW 83, 1060).

3) **a) Qualifizierte Einrichtungen (Nr 1).** Die Eintragung in die Liste (das Verzeichn) ist konstitutiv. Die Prüfng, ob ein Verband die Anforderungen des § 4 II erfüllt, findet nicht im Verf vor dem ProzGericht, sond im VerwaltgsVerf vor Eintrag in die Liste (das Verzeichn) statt. Das ProzGericht lässt sich dch Vorlage einer Bescheinig (§ 4 III 2) bzw des ABl.EG (dort wird das Verzeichn veröffentlicht) nur die Tats der Eintrag nachweisen. Auch bei begründeten Zweifeln an dem Vorliegen der gesetzl Voraussetzgen entfällt die Bindgswirkg der Eintrag nicht; das ProzGericht kann das BAmt für Justiz aber zur Überprüfg die Eintrag auffordern u die Verhandlg bis zu dessen Entsch aussetzen (§ 4 IV). VerbrVerbände aus den Mitgliedstaaten der EU, die in das

Verzeichnis der EU eingetragen sind, sind vor deutschen Gericht klageberechtigt. Ein grenzüberschreitender Verstoß ist nicht erfüllt.

b) Verbände zur Förderung von Interessen (Nr 2). – **aa) Rechtsfähiger Verband.** Bei privatrechtlicher Organisation als Verein ist die Eintragung im Vereinsregister erfüllt (BGB 21); die durch Eintragung erlangte Rechtsfähigkeit ist vom Prozessgericht nicht zu überprüfen (vgl. KG FamRZ 01, 366). Die Rechtsfähigkeit kann auch auf staatliche Verleihung (z.B. Erzeugergemeinschaft nach MarktstrukturG 3, Celle NJW-RR 99, 1439) oder sonst öffentlich-rechtlicher Grundlage (z.B. RA-/Ärzte-/Architektenkammer [BGH NJW 81, 2351], Innungen [Düss. AGBE III § 9 Nr. 16]) beruhen. – **bb) Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen.** Gewerbetreibende sind auch landwirtschaftliche Interessen (BGH WM 99, 425; Celle NJW-RR 99, 1439), selbstständig beruflich sind insbesondere die Interessen freier Berufe (i.Sv. PartGG 1). Eine entsprechende ausdrückliche satzungsmäßige Festlegung ist nicht erforderlich; es genügt, wenn die Satzung erkennen lässt, dass der Verband auch die Aufgabe hat, gewerbliche Zwecke zu fördern (BGH GRUR 65, 485). Der Verbandszweck darf nicht nur Vorwand sein, die Interessen der für den Verein tätigen Mitarbeiter/Anwälte durch Einziehung von Gebühren/Vertragsstrafen zu fördern (BGH GRUR 88, 918). Diese Tätigkeit muss auch tatsächlich ausgeübt werden (BGH NJW-RR 01, 36); dafür spricht aber bei einem ordnungsmäßig gegründeten und aktiv tätigen Verein eine tatsächliche Vermutung (BGH aaO). – **cc) Erhebliche Zahl konkurrierender Mitglieder.** „Erhebliche Zahl“ lässt sich nicht abstrakt u. allg. quantifizieren. Auszugehen ist sachlich (Waren oder Dienstleistungen) u. räumlich (Reichweite der Geschäftstätigkeit) von dem Markt, auf dem die Verbandsmitglieder u. der Verletzte miteinander konkurrieren (BGH NJW 96, 3278; KG NJW-RR 02, 113). Erfüllt u. ausreichend ist, dass der Verband Untertanen als Mitglieder hat, die nach Anzahl u./oder Größe, Marktbedeutung u. wirtschaftlichem Gewicht für den einschlägigen Markt als repräsentativ angesehen werden können, so dass ein missbräuchliches Vorgehen des Verbandes ausgeschlossen werden kann (BGH NJW 96, 3276 u. 3280). Mittelbare Mitgliedschaft genügt (StGT ZfR 02, 370; Mitglied einer JP, die Verbandsmitglied ist). Bestreitet der Beklagte diese Voraussetzung, muss der Verband die Namen seiner Mitglieder angeben (BGH NJW 96, 391). Hat der Verband eine erhebliche Mitgliederzahl, dann brauchen nicht die Mitglieder in einem Rechtsverhältnis zum Beklagten stehenden Mitglieder namentlich bezeichnet zu werden, wenn künftig weitere Mitglieder ein solches Rechtsverhältnis eingehen wollen (BGH NJW 03, 1241). – **dd) Personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung.** Sie muss es dem Verband ermöglichen, seine satzungsgemäße Aufgabe zu erfüllen. Einfache Verstöße, deren rechtliche Beurteilung keine besondere Schwierigkeit aufweist, muss er ohne anwaltlichen Rat oder juristisch ausgebildete Mitarbeiter erkennen u. durch Abmahnung beanstanden können (BGH NJW 84, 2525, 17, 3790); daher fehlt die persönliche Ausstattung nicht schon deshalb, weil in der Geschäftsleitung unter den Mitarbeitern kein Jurist ist (BGH NJW-RR 01, 36). Ein Verband, der keine Geschäftsstelle, keinen Geschäftsführer u. keinen Angestellten hat u. dessen Geschäft vom Vorsitzenden in wenigen Wochenstunden u. i.U. von einem RA-Büro erledigt werden, ist nicht anspruchsberechtigt (BGH NJW 94, 2548). Eine ausreichende finanzielle Ausstattung fehlt, wenn die laufenden Kosten nicht durch eigene Mittel (Mitgliedsbeiträge, Spenden), sondern ausschließlich durch Gebühren u. Vertragsstrafen gedeckt werden (BGH NJW-RR 88, 1444, 90, 102). Es spricht aber nicht notwendig gegen eine hinreichende finanzielle Ausstattung, wenn der Verband Abmahnpauschalen u. Vertragsstrafen dazu verwendet, einen Teil seiner Fixkosten zu decken (BGH NJW 00, 73). – **ee) Verletzung der Mitgliederinteressen.** Die Zuwiderhandlung muss in den satzungsmäßigen Interessenbereich eingreifen (Stoffels 1259). Das ist weit auszulegen u. entfällt nur dann, wenn die Handlung zu den Aufgaben des Verbandes keinerlei Beziehung hat (BGH GRUR 71, 585). Erstreckt sich der Tätigkeitsbereich eines Verbandes satzungsgemäß nur auf ein Bundesland, ist er gegen Verwendung von AGB in diesem Bundesland auch dann anspruchsberechtigt, wenn der Verwender in einem anderen Bundesland seinen Sitz hat (BGH NJW 83, 1320). Dass der Verband mit seiner Klage im wesentlichen nur die Interessen eines Mitbewerbers oder Kunden wahrnimmt, ist unschädlich. Eine Wettbewerbsverfälschung, d.h. eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs auf dem „relevanten Markt“ ist nicht erforderlich. Auch geringfügige Verstöße („Bagatellen“) können einen Unterlassungs- oder Beseitigungsanspruch begründen.

c) Industrie- und Handelskammern u. Handwerkskammern (HandwerksO 90 ff); wie andere Kammern vgl. Rn 6. Die Verletzungshandlung der §§ 1, 2 muss zu dem Aufgabebereich der Körperschaft in Beziehung stehen, wobei (entsprechend Rn 10) eine weite Auslegung geboten ist. Zulässig sind insbesondere Klagen gegen Mitglieder, gegen Mitbewerber von Mitgliedern u. gegen Untertanen, die gegenüber Mitgliedern AGB verwenden.

3) Abtretungsbeschränkung (I 2). Ein Verstoß macht die Abtretung (nicht nur dem Schlichter ggü.) unwirksam.

4) Ausschluss der Geltendmachung (II). Nach BGH WM 08, 1936 Frage der Anspruchsberechtigung; vgl. auch Rn 1, 2. – **a) Ansprüche nach § 1** können Verbandsverbände (I 1 Nr. 1) nicht geltend machen, wenn AGB ausschließt ggü. Untertanen i.Sv. BGB 14 oder einem öffentlichen Auftraggeber i.Sv. GWB 99 Nr. 1 bis 3 verwendet oder zur ausschließlichen Verwendung zw. Untertanen oder zw. Untertanen u. öffentlichen Auftraggebern empfohlen werden (**Nr. 1**); diese Beschränkung muss ausdrücklich erklärt sein oder sich eindeutig aus der Art des Geschäfts, für das sie bestimmt sind, ergeben (BGH WM 08, 1936). In diesen Fällen können Ansprüche aus § 1 nur von den in I 1 Nr. 2 u. 3 genannten Stellen geltend gemacht werden. Handelt es sich um AGB, die sowohl ggü. Untertanen als auch ggü. Verbräucher i.Sv. BGB 13 verwendet werden, ist der Verbandsverband darauf beschränkt, die Ansprüche aus § 1 nur für den Verbräucherbereich geltend zu machen; diese Beschränkung muss auch im Klageantrag Ausdruck finden (§ 8 Rn 3). – **b) Ansprüche nach § 1a** können Verbandsverbände (I 1 Nr. 1) neben den Stellen nach I 1 Nr. 2 u. 3 nur geltend machen, wenn bei einer Zuwiderhandlung ggü. BGB 288 VI ein Verbräucher i.Sv. BGB 13 Gläubiger der Entgeltforderung ist (**Nr. 2**). Bei anderen Zuwiderhandlungen ggü. BGB 288 VI u. Zuwiderhandlungen ggü. BGB 271a I bis 3 u. 286 V können Ansprüche aus § 1a nur von den Stellen nach I 1 Nr. 2 u. 3 geltend gemacht werden.

UKlaG 3a *Anspruchsberechtigte Verbände nach § 2a.* ¹Der in § 2a Abs. 1 bezeichnete Anspruch auf Unterlassung steht rechtsfähigen Verbänden zur nicht gewerbsmäßigen und nicht nur vorübergehenden Förderung der Interessen derjenigen zu, die durch § 95b Abs. 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes begünstigt werden. ²Der Anspruch kann nur an Verbände im Sinne des Satzes 1 abgetreten werden.

Zur Aktivlegitimation/Prozessführungs Befugnis gilt § 3 Rn 1, 2 entspr. Überprüfbarer Verband vgl. § 3 Rn 6. Gewerbsmäßig handelt der Verband z.B., wenn die Interessen des Verbandes, seiner Mitglieder oder der für ihn tätigen Mitarbeiter/Anwälte durch Einziehung von Gebühren/Vertragsstrafen gefördert werden (vgl. § 4 Rn 6). Vorübergehend ist entspr. § 4 II 1 eine beabsichtigte Tätigkeit unter einem Jahr (KBF/Köhler 1).

UKlaG 4 *Qualifizierte Einrichtungen.* (1) ¹Das Bundesamt für Justiz führt die Liste der qualifizierten Einrichtungen, die es auf seiner Internetseite in der jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht und mit Stand 1. Januar eines jeden Jahres im Bundesanzeiger bekannt

macht. ²Es übermittelt die Liste mit Stand zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres an die Europäische Kommission unter Hinweis auf Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2009/22/EG.

(2) ¹In die Liste werden auf Antrag rechtsfähige Vereine eingetragen, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, Interessen der Verbraucher durch nicht gewerbsmäßige Aufklärung und Beratung wahrzunehmen, wenn

1. sie mindestens drei Verbände, die im gleichen Aufgabenbereich tätig sind, oder mindestens 75 natürliche Personen als Mitglieder haben,
2. sie mindestens ein Jahr bestanden haben und
3. auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit gesichert erscheint, dass sie ihre satzungsmäßigen Aufgaben auch künftig dauerhaft wirksam und sachgerecht erfüllen werden.

²Es wird unwiderleglich vermutet, dass Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, diese Voraussetzungen erfüllen. ³Die Eintragung in die Liste erfolgt unter Angabe von Namen, Anschrift, Registergericht, Registernummer und satzungsmäßigem Zweck. ⁴Sie ist mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn

1. der Verband dies beantragt oder
2. die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorliegen oder weggefallen sind.

⁵Ist auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte damit zu rechnen, dass die Eintragung nach Satz 4 zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so soll das Bundesamt für Justiz das Ruhen der Eintragung für einen bestimmten Zeitraum von längstens drei Monaten anordnen. ⁶Widerspruch und Anfechtungsklage haben im Fall des Satzes 5 keine aufschiebende Wirkung.

(2a) ¹Qualifizierte Einrichtungen, die Ansprüche nach § 2 Absatz 1 wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbraucherschutzgesetze nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 durch Abmahnung oder Klage geltend gemacht haben, sind verpflichtet, dem Bundesamt für Justiz jährlich die Anzahl dieser Abmahnungen und erhobenen Klagen mitzuteilen und über die Ergebnisse der Abmahnungen und Klagen zu berichten. ²Das Bundesamt für Justiz berücksichtigt diese Berichte bei der Beurteilung, ob bei der qualifizierten Einrichtung die sachgerechte Aufgabenerfüllung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 gesichert erscheint.

(3) ¹Entscheidungen über Eintragungen erfolgen durch einen Bescheid, der dem Antragsteller zu zustellen ist. ²Das Bundesamt für Justiz erteilt den Verbänden auf Antrag eine Bescheinigung über ihre Eintragung in die Liste. ³Es bescheinigt auf Antrag Dritten, die daran ein rechtliches Interesse haben, dass die Eintragung eines Verbands in die Liste aufgehoben worden ist.

(4) Ergeben sich in einem Rechtsstreit begründete Zweifel an dem Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 bei einer eingetragenen Einrichtung, so kann das Gericht das Bundesamt für Justiz zur Überprüfung der Eintragung auffordern und die Verhandlung bis zu dessen Entscheidung aussetzen.

(5) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, die Einzelheiten des Eintragungsverfahrens, insbesondere die zur Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen erforderlichen Ermittlungen, sowie die Einzelheiten der Führung der Liste zu regeln.

- 1 **1) Allgemeines.** – a) **Verzeichnis der EU.** Nach Art 4 der RL 2009/22/EG wird bei der Kommission ein Verzeichnis von qualifizierten Einrichtungen geführt. Diese sind nicht nur in ihrem Heimatstaat, sondern auch in den Mitgliedstaaten der EU Anspruchsberechtigt iSv § 3 I 1 Nr 1. Welche Einrichtungen den Status einer qualifizierten Einrichtung haben sollen, bestimmen die Mitgliedstaaten u melden sie der Kommission.
- 2 **b) Liste des Bundesamts für Justiz.** Das BAmt für Justiz führt eine Liste der Einrichtungen, die das deutsche Recht als qualifizierte Einrichtungen u damit als Anspruchsberechtigt iSv § 3 I 1 Nr 1 anerkennt. Die Liste wird im Internet laufd aktualisiert u zusätzl zum 1.1. eines jeden Jahres im BAnz bekanntgemacht. Zweimal jährl leitet das BAmt die Liste der Kommission zur Aufnahme in das Verzeichnis nach Art 4 UKlaRL zu.
- 3 **c) Wirkung der Eintragung.** Die Eintragung in das Verzeichnis (Rn 1) bzw die Liste (Rn 2; nicht die Bekanntmachung im BAnz) ist konstitutiv (BGH WM 19, 1456). Das ProZGericht hat nicht zu prüfen, ob die Eintragung zu Recht (vgl aber Rn 11) od zu Unrecht unterblieben ist, wohl aber, ob die Führung des konkreten Proz vom Satzungszweck gedeckt ist (BGH NJW 12, 1812 Tz 11 [mögl regionale Beschränkung des Tätigkeitsbereichs dch die Satzg]).
- 4 **2) Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste des Bundesamts für Justiz (II 1).** Bei Verbraucherzentralen u Verbraucherverbänden, die mit öff Mitteln gefördert werden, wird **unwiderleglich vermutet**, dass sie die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen (II 2). Wird die Förderung eingestellt, entfällt die Vermutung.
- 5 **a) Rechtsfähiger Verband.** Bei privatrechtl Organisation als Verein ist die Eintragung im VereinsReg erffl (BGB 21); die dch Eintragung erlangte RFähigk ist vom BAmt für Justiz/VG nicht zu überprüfen (vgl KG FamRZ 01, 366).
- 6 **b) Wahrung der Verbraucherinteressen.** Aufklärung u Beratung muss satzungsmäß Aufg sein. Sie braucht nicht einzige Aufg zu sein; andseits darf es sich aber auch nicht um eine untergeord NebenAufg handeln (BGH NJW 86, 1613). Hausfrauenverbände, Gewerksch (aA Stoffels 1252) u ähnl, die neben ihren eigentl Aufg auch Verbraucherinteressen mitvertreten, fallen nicht unter II, wohl aber der ADAC (BGH NJW-RR 88, 1443). Der Verband kann sich auf die Vertretung bestimmter Interessen, etwa von Mietern od KreditN, beschränken (BGH NJW 93, 1061) od in der Satzg räuml Beschränkngen vorsehen (BGH NJW 83, 1320). Die satzungsgem Aufg muss der Verband tats (BGH NJW 86, 1613) dauerh u sachgerecht wahrnehmen (s OVG Münster WM 18, 1309 zu Interessenkollisionen). Zur Überprüfung dient die Berichtspflicht nach IIa (RFolge bei Verstoß s II 4-6). Die Wahrnehmung darf nicht gewerbsmäßig erfolgen, dh sie muss im ausschließl Interesse der Verbr betrieben werden u darf nicht wirtschaftl Interessen des Vereins od Dritter, zB Gewinn von Mandanten für RA-Kanzlei, dienen (BVerwG WM 19, 1208). Der Verband darf aber aus seiner satzungsmäß Tätigk Gewinne erzielen, sofern er dadch nicht nur Einnahmen für and Zwecke generieren will (BGH WM 19, 1456). Unerheblich ist auch, ob der Verband über eine ausreichende finanzielle Ausstattung für eine Gewinnabschöpfungsklage gem UWG 10 verfügt (BGH NJW 19, 2691).
- 7 **c) Mitglieder** müssen mindestens 3 Verbraucherverbände od 75 natürl Pers sein. Der Dach- u die Mitgliedverbände können auf verschiedenen Gebieten des VerbraucherSchutzes tätig sein (BGH NJW 86, 1613).

3) **Eintragungs- und Aufhebungsverfahren (II, III).** Siehe im Bedarfsfall 75. Aufl.

4) **Aussetzung eines Zivilprozesses (IV).** Da die Eintrag in die Liste des BAmts für Justiz konstitutive Wirkg hat (§ 3 Rn 5), ist das ProZGericht bei Zweifeln an der Rechtmäßigk der Eintrag u auch bei Kenntn ihrer Unrechtmäßigk nicht befugt, die Unterlassgs-/Widerrufs-/Beseitigsklage deswg abzuweisen. Ersatz dafür bietet die Aussetzg bis zur Entscheidg des BAmts für Justiz über die Aufhebg der Eintrag, die aber nur bei begründeten Zweifeln (strenge Anfordgen, um eine effektive AnsprDchsetzg nicht zu gefährden [BGH NJW 18, 3581, WM 19, 1456] zuläss ist; solche Zweifel können iFv II 2 nicht bestehen. Die Entscheidg über die Aussetzg ist nach ZPO 252 mit sofortiger Beschw anfechtb. Die Aussetzsmöglichk besteht nicht, wenn die Einrichtg nur im Verzeichn der EU eingetragen ist (aA Stoffels 1251 Fn 3).

UKlaG 4a Unterlassungsanspruch bei innergemeinschaftlichen Verstößen. (1) ¹ Wer innergemeinschaftlich gegen Gesetze zum Schutz der Verbraucherinteressen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (ABl. EU Nr. L 364 S. 1) verstößt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. ² § 2b ist entsprechend anzuwenden.

(2) ¹ Die Ansprüche stehen den Stellen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 zu. ² Es wird unwiderleglich vermutet, dass ein nach § 7 Absatz 1 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes beauftragter Dritter eine Stelle nach Satz 1 ist. ³ § 3 Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

1) **Allgemeines.** I 1 gibt einen § 2 I 1 entspr UnterlassgsAnspr (§ 2 Rn 2–11) bei den dort genannten innerh der EG begangenen Verstößen, dessen Ausüb entspr § 2b missbräuchl sein kann (I 2; s § 2b). Der Anspr steht nur Stellen iSv § 3 I 1 zu (II 1), deren ProZFührgsBefugn aber nicht entspr § 3 II ausgeschlossen sein kann u unterliegt der Abtrebsbeschränk nach § 3 I 2 (II 3). Die Vermutg (II 2) beschränkt die Prüfg der AnsprBe-rechtigg auf das Vorliegen einer (nicht nichtigen) Beauftrag nach VSchDG 7.

2) **Gesetze zum Schutz der Verbraucherinteressen** sind die im Anhang zu Art 3 VO (EG) Nr 2006/ 2004 aufgeführten Richtlinien (zB E-Commerce-RL; KlauselRL; VerbrGKRL) in der in die innerstaat ROrdng der MitglStaaten umgesetzten Form und die dort angeführten VO. Der **innergemeinschaftliche Verstoß** betrifft gemäß Art 3 aaO grenzüberschreitende Verstöße, die die Kollektivinteressen von Verbrauchern schädigen od schädigen können (vgl KBF/Köhler 4). Der Anspr richtet sich auch gg Untern aus and MitglStaaten, die im Inland gg Vorschr iSv I ihres HeimatR verstoßen (BGH NJW 09, 3371 Tz 26–29), indem sie zB heimatrechts-widr AGB ins Internet stellen, so dass sie im Inland zur Kenntn genommen werden können (BGH aaO Tz 20).

Abschnitt 2. Verfahrensvorschriften

Unterabschnitt 1. Allgemeine Vorschriften

UKlaG 5 Anwendung der Zivilprozessordnung und anderer Vorschriften. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung und § 12 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

1) **Allgemeines.** Zuletzt geändert dch Art 7 Gesetz v 1.10.2013 (BGBl I 3714). Die Bezugnahme auf die ZPO dient nur der Klarstellg. Da §§ 1 bis 2a privatrechtl ausgestaltete Anspr begründen, sind für ihre gerichtl Geldtmach die ZPO u das GVG anwendb, u damit auch die Dispositions- u die Verhandlgsmaxime; Anerkenntn-/Verzichts-/VersäumnUrt sowie Klage-/RMittelRücknahme, Erkl der Erledigg der Hauptsache u ProZ-Vergl sind daher ow zuläss. Ergänzd SonderVorschr bestehen für Klagen nach § 1 (§§ 8 bis 11) und § 2 (§§ 12, 12a), nicht aber für Klagen nach §§ 1a u 2a. Im Verf auf Erlass einer einstw Vfg braucht der AntrSteller eine Dringlichk nicht darzulegen u glaubh zu machen, weil sie widerlegl vermutet wird (UWG 12 II). Die Klagebefugn setzt voraus, dass die erhobene Klage vom Satzgszweck des Verbands umfasst ist (s BGH WM 19, 1456). Kein RSchutzbedürfn besteht für Klage auf Unterlassg od Beseitigg einer Äußerg, die der RVerfolg od RVerteidigg in einem gerichtl od behördl Verf dient (Köln GRUR 19, 306; sa BGH GRUR 19, 754).

2) **Abmahnung (UWG 12 I).** Sie ist für den Kläger ein Gebot des eigenen Interesses (vgl Rn 7), nicht aber Anspr- od ProZVoraussetzg.

a) **Inhalt.** – **aa) Bezeichnung der Rechtsverletzung.** Sie erfordert für §§ 1 bis 2 die genaue Bezeichng der als unwirks angesehenen AGB (§ 1), Vereinbgen (§ 1a) bzw als verbraucherschutzwidr angesehenen Handlgen mit einer Begründg, die die Prüfg des Unterlassgs-/Widerrufs-/Beseitiggsbegehrens ermöglicht. Für § 2a ist die vom RInhaber angewendete techn Maßn genau zu bezeichnen. – **bb) Verpflichtungsverlangen.** Verlangen nach Unterlassg, Widerruf od Beseitigg iSv §§ 1 bis 2a u unbedingte/uneingeschränkte Verpfl dazu iVm mit einem VertrStrafeVerspr bei Verstoß gg die Verpfl. Bei zu weitgehender Abmahng gelten die zur verzugsbegründenden Mahng nach BGB entwickelten Grds entspr (WLP/Lindacher 25; aA Mü AGBE I Nr 3: Abmahng unwirks). Ist die in der UnterlassgsErkl vorgesehene VertrStrafe überhöht, muss der Abgemahnte einen angem Betrag anbieten (Niebling MDR 12, 1071 zu 12; aA LG Ffm AGBE I Nr 8: Abmahng unwirks). – **cc) Fristsetzung mit Klageandrohung.** Zur Abgabe der VerpflErkl muss eine angem Frist (idR 10–14 Tage) gesetzt werden; eine zu kurze Frist setzt eine angem in Lauf. Statt Klageandrohg genügt die Androhg einer einstwVfg od nur allg gerichtl Maßn.

b) **Kostenerstattung.** Der Abmahnde kann Ersatz der dch eine (auch nur teilw begründete Abmahng ent-standen erflf Aufwendngen verlangen (UWG 12 I 2); bei teilw Begründeth zu einem entspr Teil (BGH NJW 12, 3023 Tz 76). RA-Kosten aber nur, wenn wg der Schwierigk der Sache die Beauftrag eines RA erflf war (BGH aaO Tz 74, 75), was für Berecht nach §§ 3, 3a oft nicht zutrifft (vgl BGH aaO, ZIP 18, 376); BGB 288 II ist nicht anwendb (Mü OLGR 08, 609). Für die Erstattgsklage gilt § 6 (UBH/Witt 8a). Über ErsAnspr des zu Unrecht Abgemahnten vgl Hbg NJW-RR 03, 857 (zu UWG). Bei **erfolgreicher Klage nach §§ 1, 2, 2a** fallen die Abmahnkosten nicht unter ZPO 91 ff u unterliegen daher nicht der Kostenfestsetzg (KG BeckRS 2005, 14202), sond sind ggf einzuklagen (zur Zuständigk vgl § 6 Rn 1).

- 7 c) **Unterbleibt eine ordnungsgemäße Abmahnung**, kann der Beklagte im Proz die Kostenlast idR nach ZPO 93 dch ein sofort Anerkenntn abwenden. Dies gilt aber nicht, wenn der Kläger die ordngsgem Absendg substantiiert darlegt u nicht festgestellt werden kann, ob die Abmahng dem Beklagten zugegangen ist od nicht (BGH GRUR 07, 629 zum UWG). Ohne vorher Abmahng besteht Veranlassg zur Klage, wenn der Kläger berech Grd zu der Annahme hatte, er werde seinen Anspr ohne gerichtl Hilfe nicht dchsetzen können u wenn ihm die dch die Abmahng eintretende Verzögerg nicht zugemutet werden kann, so etwa bei einem schweren vorsätzl Verstoß (Hamm BB 76, 1191; WRP 83, 452, 651; KG WRP 82, 29).
- 8 3) **Streitwert** für Klagen nach §§ 1 bis 2a richtet sich nach **billigem Ermessen** (ZPO 3), das sich an dem Interesse der Allgemeinh an der Unterlassg zu orientieren hat (BGH NJW 18, 1880, 19, 1531); Höchstwert ist 250 000 € (GKG 48 I 2). In der Praxis hat sich bei Klagen gg den Verwender von AGB ein Regelstreitwert von 2500–3000 € je Klausel eingependelt (BGH NJW 13, 995 Tz 59). Weitere Einzelfälle s BGH NJW-RR 98, 1465, BKR 14, 330). Ferner gilt die Vergünstigg nach UWG 12 IV, V.

UKlaG 6 Zuständigkeit. (1) ¹Für Klagen nach diesem Gesetz ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. ²Hat der Beklagte im Inland weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz, so ist das Gericht des inländischen Aufenthaltsorts zuständig, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk

1. die nach den §§ 307 bis 309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksamen Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet wurden,
2. gegen Verbraucherschutzgesetze verstoßen wurde oder
3. gegen § 95b Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes verstoßen wurde.

(2) ¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz zuzuweisen. ²Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Klagen, die einen Anspruch der in § 13 bezeichneten Art zum Gegenstand haben.

- 1 1) **Allgemeines.** SondVorschr für die – ausschließl, dh ohne Rücksicht auf den Wert des StreitGgst – sachl u örtl Zuständigk des LG. Die ZuständigkRegelg gilt für alle Klagen gem §§ 1 bis 2a u erfasst auch einstw Vfgen, Feststellklagen sowie RStreitigg über Abmahnkosten u VertrStrafen aus VerpflErkl nach § 5 Rn 4 (LG Mü I NJW-RR 91, 1143; aA KBF/Köhler 1). Für RStreitigg über Anspr nach § 13 (III) u damit auch § 13a (Soe/Fritzsche 3) sowie zw Kunden u Verwender gelten die allg ZuständigkRegeln. Da eine GVG 95 I Nr 5, UWG 13 I entspr Vorschr fehlt, sind die Zivilkammern zuständ u nicht die KfH. Das gilt auch dann, wenn es um die Verwendg von AGB im kaufm Verkehr geht (Staud/Schlosser 1; UBH/Witt 5).
- 2 2) **Örtliche Zuständigkeit.** – a) **Anknüpfung.** Der Begriff der *gewerblichen Niederlassung* ist also auszulegen wie in ZPO 21 (Stgt AGBE I Nr 1) u erfasst auch freie Berufe (vgl BGH 88, 336). Bestehen mehrere Niederlassungen, kommt es darauf an, von welcher die Verwendg/Empfehlg der AGB bzw der Verstoß gg VerbrSchutzG/UrHG 95b I ausgegangen ist. Trifft diese Voraussetzg auf mehrere Niederlassgen zu, hat der Kläger das WahlR gem ZPO 35. **Wohnsitz** wie BGB 7–11, sonst **Aufenthalt** wie ZPO 16. Aus der örtl Zuständigk ergibt sich zugl die **internationale Zuständigkeit** (BGH NJW 92, 3158). Im Verh zu den VertrStaaten der EuGVVO sind deren Vorschr zu beachten (BGH 109, 32). Danach ist das Abstellen auf die gewerbl Niederlassg (Art 7 Nr 5) u auf den Wohnsitz (Art 4 I) unbedenkl. Auch das Abstellen auf den Verwendgsort ist nach der EuGVVO zulässig, da die Verwendg inhaltl unwirks AGB iSd Art 7 Nr 2 einer unerlaubten Handlg gleichsteht (EuGH NJW 02, 3617; BGH NJW 09, 3371 Tz 12).
- 3 b) **Verwendung (Empfehlung) von AGB, Verstoß gegen Verbraucherschutzgesetze/UrHG 95b I**, wenn eine örtl Zuständigk nach Rn 2 nicht besteht. Verwendet worden sind AGB überall dort, wo sie bei der Anbahnung von geschäfl Kontakt, bei VertrVerhandlgen, VertrAbschluss od der Dchführung des Vertr in Bezug genommen, vorgelegt od sonst zum Ggst des rgeschäfl Verkehrs gemacht worden sind. Unter mehreren Verwendgsorten hat der Kläger die Wahl (ZPO 35). Bei Klage gg den Empfehler kommt es auf den Ort der Empfehlg an (im Gesetz versehentl nicht ausdrückl erwähnt); darunter ist sowohl der Ort der Abgabe als auch des Zugangs der Empfehlg zu verstehen. Ein Verstoß gg VerbrSchutzG ist an jedem Ort begangen, an dem eines der wesentl Tatbestandsmerkmale verwirklicht wurde (wie bei ZPO 32, UWG 14 II 1); unter mehreren Tatorten hat der Kläger die Wahl (ZPO 35). **Zuwiderhandlungen nach § 1a** stehen der Verwendg von AGB gleich.
- 4 3) **Konzentration bei einem Landgericht (II).** Die Zuständigk für Klagen nach §§ 1 bis 2a u die ihnen gleichstehenden Proz (Rn 1) kann dch VO der LRegierg (LJustizverwaltg) bei einem LG für den Bezirk mehrerer LG konzentriert werden. Von der Vorschr haben die Länder **Bay** (GVBl 77, 197; LG Mü I/Nürnberg/Bambg), **Brdbg** (GerZV-BrB 8.5.07; LG Potsdam), **Hess** (GVBl 77, 122; LG Ffm), **MecklVP** (GVBl 94, 514; LG Rstk), **NRW** (GVBl 02, 446; LG Düss/Dortmund/Köln) u **Sachs** (GBVl 94, 1313; LG Leipzig). Gebrauch gemacht. Die Zuständigk kann auf ein LG eines and OLGBezirks ausgedehnt werden.

UKlaG 7 Veröffentlichungsbefugnis. ¹Wird der Klage stattgegeben, so kann dem Kläger auf Antrag die Befugnis zugesprochen werden, die Urteilsformel mit der Bezeichnung des verurteilten Beklagten auf dessen Kosten im Bundesanzeiger, im Übrigen auf eigene Kosten bekannt zu machen. ²Das Gericht kann die Befugnis zeitlich begrenzen.

- 1 1) **Allgemeines.** Die Vorschr gilt nicht im einstw VfGVerf (UBH/Witt 3; aA MüKo-ZPO/Micklitz 2; NK/Walker 4; KBF/Köhler 2), nicht für abweisde UrT u nicht für stattgebde/abweisde UrT auf Feststellklagen des Verwenders/Empfehlers. Die Entscheidg ist im UrT zu treffen, nicht in einem besond Beschluss. Sie erfolgt nach pflichtmäß Ermessen („kann“) in den Grenzen von ZPO 308 I 1; das Gericht hat abzuwägen, ob die Veröffentlichg der oft wenig aussagekräftig UrTFormel zur Beseitigg der eingetretenen Störg erfdl erscheint u geeignet ist (BGH NJW-RR 07, 1286 Tz 47; MDR 08, 319), wie sie erfolgen soll u ob es sachgerecht ist, die Ermächtigg

zeitl zu begrenzen (§ 2). Daran kann es fehlen, wenn eine ausreichende Publizität der Entscheidg ohnehin gewährleistet ist (BGH BB 97, 1862, KG NJW-RR 13, 54) od wenn nur ein kleiner u schwer aus dem Zushang zu lösser sowie klar zu kennzeichnender Klauselteil betroffen ist (BGH NJW 03, 1237/1241). Der Antr muss spätestens in der letzten mündl Verhandlg gestellt sein; bei Übergehen des Antr gilt ZPO 321. Der Streitwert für diesen Nebenanspruch (BGH NJW 13, 995 Tz 59) beträgt unabhng von den Veröffentlichgskosten wg der geringen Bedeutg etwa $\frac{1}{10}$ des Streitwerts der Hauptsache (BGH aaO). Bei Abweisg des Antr daher ZPO 92 (idR II anwendb) zu beachten.

2) Vorläufige Vollstreckbarkeit. Für die Bek im BAnz genügt vorläuf Vollstreckbark des Urtr (ganz hM); die Befugn kann aber an die RKraft geknüpft werden (LG Ffm NJW 14, 2204/2208). Das gilt für die Bek an and Stelle auf Kosten des Klägers entspr, obwohl diese an sich keine Vollstrg iSd ZPO 704 ff ist. Wird das Urtr aufgehoben od abgeändert, hat der Beklagte gem ZPO 717 II Anspr auf eine berichtigte Bek (KBF/Köhler 9; UBH/Witt 7; NK/Walker 6; aA Staud/Schlosser 1).

Unterabschnitt 2. Besondere Vorschriften für Klagen nach § 1

UKlaG 8 *Klageantrag und Anhörung.* (1) Der Klageantrag muss bei Klagen nach § 1 auch enthalten:

1. den Wortlaut der beanstandeten Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
2. die Bezeichnung der Art der Rechtsgeschäfte, für die die Bestimmungen beanstandet werden.

(2) Das Gericht hat vor der Entscheidung über eine Klage nach § 1 die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu hören, wenn Gegenstand der Klage

1. Bestimmungen in Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind oder
2. Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, für die nach dem Bausparkengesetz oder dem Kapitalanlagegesetzbuch eine Genehmigung vorgesehen ist.

1) Klageantrag (I). Die Vorschr ergänzt ZPO 253 II Nr 2 u gilt für die Klagen nach § 1, einstw VfG u 1 Feststellgsklage; zum Antr für Klagen nach § 2 vgl § 2 Rn 14. Entspricht der Antr nicht den Erfordern von I, ist die Klage als unzuläss abzuweisen (BGH NJW 12, 3023, 17, 3222). Dagg ist ein Streit über die tats Verwendg der Klausel eine Frage der Begründeth der Klage (BGH NJW 17, 3222).

a) Wortlaut der beanstandeten Klausel (Nr 1). Ist eine teilw unwirks Klausel unteilb, muss der Antr die ganze Klausel in der vom Verwender benutzten Fassg enthalten (BGH NJW 95, 1488); ist die Klausel teilb, muss der Antr zur Vermeidg einer Teilabweisg auf den unwirks Teil beschränkt werden (BGH NJW 14, 631 Tz 17).

b) Umfang des erstrebten Verwendungsverbots oder Widerrufsgebots (Nr 2). Der Antr muss angeben, ob das VerwendgsVerbot/WiderrGebot nur für Vertr mit Verbr u/od auch mit Untern (§ 3 II) gelten soll. Er muss ferner die Art der RGesch bezeichnen, für die das VerwendgsVerbot (Widerrufsgebot) ergehen soll. Wie dies zu erfolgen hat, hängt von den Umst des Einzelfalls ab (s BGH NJW 18, 2950). Sie kann zB auf den rechtl VertrTyp („RatenliefergVertr“) od die GeschArt (Köln OLGR 08, 461: „Gewährg von Rabatt“), auf bestimmte Produkte/Leistgen (BGH NJW 89, 2247/50: „MietVertr über Wohnraum“) od Fallgruppen (BGH NJW 93, 1133: „KabelanschlussVertr als HaustürGesch“) abstellen.

2) Anhörungen (II). II ist eine abschließde Regelg u erfasst nur die dort genannten AGB. Das Gericht muss 4 der BAnstalt vAw alle wesentl Schriftsätze übermitteln u sie über den ersten Termin, auf Wunsch auch über spätere, informieren. Erfdl ist eine Anhörng nur, wenn eine SachEntscheidg beabsichtigt ist; sie kann bei bloßem Streit über Wiederholgsgefahr (Karlsru NJW-RR 03, 778) sowie bei unzuläss Klagen u PKH-Antr entfallen. Einstw Vfgen können iFv ZPO 937 II Fall 1 ohne vorherige Anhörng ergehen (die BAnstalt ist aber nachträgl zu unterrichten), die Anhörng erfolgt dann im WidersprVerf (die Beh hat aber kein WidersprR). Im nächsten RZug ist die BAnstalt erneut zu hören (str), jedenfalls bei neuen Tats od Argumenten. Nichtanhörng der BAnstalt ist ein VerfMangel, der dch Rügeverzicht der Part nicht geheilt wird. Die BAnstalt hat das Recht, nicht die Pfl (str), sich schriftl od in der mündl Verhandlg zur Sache zu äußern. Sie hat aber kein AntrR, kann dem Verf nicht als Nebenintervenient beitreten u keine RMittel einlegen; keine Entschädigg nach JVEG.

UKlaG 9 *Besonderheiten der Urteilsformel.* Erachtet das Gericht die Klage nach § 1 für begründet, so enthält die Urteilsformel auch:

1. die beanstandeten Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Wortlaut,
2. die Bezeichnung der Art der Rechtsgeschäfte, für welche die den Unterlassungsanspruch begründenden Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht verwendet oder empfohlen werden dürfen,
3. das Gebot, die Verwendung oder Empfehlung inhaltsgleicher Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu unterlassen,
4. für den Fall der Verurteilung zum Widerruf das Gebot, das Urteil in gleicher Weise bekannt zu geben, wie die Empfehlung verbreitet wurde.

1) Allgemeines. Die Vorschr ergänzt („auch“) ZPO 308 II, 313 I Nr 4, 708 ff. Stets muss die UrtrFormel die 1 Verurteilg zur Unterlassg der Verwendg/Empfehlg (bzw zum Widerruf der Empfehlg) der gem Nr 1 bezeichnerten AGB enthalten. Für einstw Vfgen gelten Nr 1–3 u für FeststellgUrtr Nr 1 u 2 entspr. Gerichtl Vergl sollte sich an § 9 anlehnen. Für Klage nach § 2 vgl § 2 Rn 15.

2) Besonderheiten der Urteilsformel. – a) Wortlaut der unwirksamen Klausel (Nr 1). Ist eine teilw 2 unwirks Klausel unteilb, muss die UrtrFormel die ganze Klausel in der vom Verwender/Empfehler benutzten Fassg enthalten (BGH NJW 95, 1488); ist die Klausel teilb, darf die UrtrFormel nur den unwirks Teil enthalten u eine nicht auf ihn beschränkte Klage ist iÜ abzuweisen (Heinrichs EWiR 95, 523).

b) Art der Rechtsgeschäfte (Nr 2), für die das Verwendgs-/Empfehlungsverbot ergeht. § 8 Rn 3 gilt 3 entspr. Eine Aufbrauchfrist, wie sie im WettbewR übl ist, darf dem Verwender nicht zugebilligt werden (BGH NJW 83, 1322/1326).

c) Unterlassungsgebot für die Verwendung/Empfehlung inhaltsgleicher Klauseln (Nr 3). Zur In- 4 haltsgleichh vgl Mü NJW-RR 03, 1286; sie kann dch Zusätze entfallen (KG OLGR 09, 394). Ein Verbot der

Verwendg bestimmter u inhaltsgleicher „Klausel“ genügt (Köln WM 02, 853). Die Androhg von Ordnungsmitteln nur auf Antr des Klägers (ZPO 890 II). Das Gebot muss sich auf die nach Nr 2 bezeichneten RGesch beziehen. Es ist vAw in die UrFormel aufzunehmen u soll gewährleisten, dass die ZwVollstrg (ZPO 890) auch bei Verwendg umformulierter, aber sachl übereinstimmender Klauseln mögl ist. Das Gebot dient aber nur der Klarstellg, denn der Verletzer kann sich allg dch eine Änderg der Verletzgsform nicht einem VerbotsUrt entziehen, sofern die VerletzgsHandlg in ihrem Kern unverändert bleibt (BGH NJW 01, 3710). Ein Verstoß gg das Verwendgsgebot ist es auch, wenn sich der Verwender bei Abwicklg eines früher abgeschl Vertr auf die verbotene Klausel beruft. War Intransparenz der UnwirksamGrd, kann der Verwender aber geldt machen, dass er diese bei noch abzuwickelnden früheren Vertr dch mündl od schriftl Informationen ausgeräumt hat (BGH 116, 5).

- 5 **d) Bekanntmachungsgebot für den Widerruf einer Empfehlung (Nr 4).** Es ist vAw zu erlassen u muss die Art der Bek konkret festlegen; zB Abdruck des UrTenors in der Verbandsmitteilg des Empfehlers (BGH NJW 87, 1931/1938). Ist eine Bek in gleicher Weise (zB bei Empfehlg in Zeitschriften, Rundschreiben) nicht mögl (zB bei Empfehlg in verkauften Formularen od Formularbüchern), so bleibt nur eine gleichwert Bek wie zB Veröffentlichg in Zeitschrift, wähd bei noch nicht verkauften Exemplaren vielfach das UnterlassgsGebot greift. Die BekKosten trägt der Verurteilte. ZwVollstrg nach ZPO 887 od 888. § 7 bleibt unberührt.

UKlaG 10 *Einwendung wegen abweichender Entscheidung.* Der Verwender, dem die Verwendung einer Bestimmung untersagt worden ist, kann im Wege der Klage nach § 767 der Zivilprozessordnung einwenden, dass nachträglich eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes ergangen ist, welche die Verwendung dieser Bestimmung für dieselbe Art von Rechtsgeschäften nicht untersagt, und dass die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil gegen ihn in unzumutbarer Weise seinen Geschäftsbetrieb beeinträchtigen würde.

- 1 **1) Allgemeines.** § 10 macht eine Ausn von dem allg anerkannten RGrds, dass eine spätere Änderg der Rspr keine Klage aus ZPO 323, 580, 767 rechtfertigt. § 10 ist eng auszulegen. Soweit § 10 keine SondRregeln enthält, sind die für VollstrgsGgKlage geltenden Grds anzuwenden; §§ 5–7 gelten nicht.
- 2 **2) Voraussetzungen der Klage.** – **a) Klageberechtigt** ist nach dem Wortlaut nur der nach §§ 1, 9 verurteilte Verwender; in entspr Anwendg aber auch der Empfehler (KBF/Köhler 2; MüKo-ZPO/Micklitz 5; Soe/Fritzsche 2; WLP/Lindacher 8; aA UBH/Witt 5). Für Urt aus RStreitigk zw Kunden u Verwender gilt § 10 nicht.
- 3 **b) Unterlassungsurteil** (§§ 1, 9) gg den Verwender. FeststellgUrt, Versäumn- u AnerkenntnUrt genügen. § 10 gilt nicht für gerichtl Vergl (Soe/Fritzsche 3; NK/Walker 4) u einstw Vfz (Soe/Fritzsche 3; NK/Walker 4; UBH/Witt 15); Einwendungen können nur nach ZPO 936, 924, 927 geldt gemacht werden. Hat der Verwender außegerichtl eine UnterlassgsVerpfl übernommen, steht ihm unter den Voraussetzgen des § 10 ein KündR aus wicht Grd entspr BGB 314 zu (Soe/Fritzsche 3; aA KBF/Köhler 3 [BGB 313]).
- 4 **c) Nachträglich abweichende Entscheidung des BGH (GmS-OGB).** – **aa)** Es muss sich um eine erfolglose Klage in einem Verf nach § 1 handeln. Bei abweichender höchstrichterl Entscheidg in einem IndividualProz (Staud/Schlösser 12; NK/Walker 5; einschränkt Soe/Fritzsche 5; aA KBF/Köhler 5; UBH/Witt 7) u bei erfrreicher Feststellgsklage (UBH/Witt 6) kann § 10 aber entspr angewandt werden. Die Entscheidg muss eine Endentscheidg in der Hauptsache sein, in der die materiellen Voraussetzgen des § 1 abschließd geprüft worden sind. – **bb) Gegenstand** der Entscheidg muss eine Klausel sein, die dieselbe Art von RGesch betrifft u mit der verbotenen identisch ist. Wörtl Übereinstimmg ist nicht erfdl. Entscheidg ist, ob beide Klauseln in ihrem für die WirksamkPrüfng wesentl Kern übereinstimmen; also ist auch die gesetzl geforderte Übereinstimmg des Anwendungsbereichs („dieselbe Art von RGesch“) zu verstehen – **cc)** Die Entsch muss **nachträglich** ergangen sein. Maßgebnd ist insow ZPO 767 II. Auf den Ztpkt der KenntnErlangg kommt es nicht an (str).
- 5 **d) Unzumutbare Beeinträchtigung** des GeschBetriebs des Verwenders dch Vollstrg des Verbots. Das ist idR anzunehmen, wenn Mitbewerber die Klausel benutzen u sich daraus für den Verwender Nachteile im Wettbewerb ergeben. Hat der Verwender keinen GeschBetrieb, kommt es darauf an, ob er in seiner WirtschFührg unzumutb beeinträchtigt wird. Die Beweislast hat der Verwender.

UKlaG 11 *Wirkungen des Urteils.* ¹ Handelt der verurteilte Verwender einem auf § 1 beruhenden Unterlassungsgebot zuwider, so ist die Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam anzusehen, soweit sich der betroffene Vertragsteil auf die Wirkung des Unterlassungsurteils beruft. ² Er kann sich jedoch auf die Wirkung des Unterlassungsurteils nicht berufen, wenn der verurteilte Verwender gegen das Urteil die Klage nach § 10 erheben könnte.

- 1 **1) Allgemeines.** § 11 dchbricht den Grds des ZPO 325 I u räumt im Interesse eines wirks Schutzes vor missbräuchl AGB dem Kunden die Befugn ein, sich im IndividualProz auf ein UnterlassgsUrt im VerbandsProz zu berufen (sa EuGH NZM 18, 130). Ist umgekehrt im VerbandsProz die Unterlassgsklage abgewiesen worden, weil die Klausel wirks sei, so kann dies dem Kunden im IndividualProz nicht bindnd entgeggehalten werden. Bei § 11 handelt es sich um eine Einrede, auf die sich der Kunde berufen muss.
- 2 **2) Voraussetzungen der Einrede.** – **a)** Es muss ein **Unterlassungsurteil** (§§ 1, 9) gg den Verwender vorliegen; die Verurteilg eines Empfehlers reicht nicht, auch wenn er die AGB selbst verwendet. Entspr anwendb auf Urt, das die Klage des Verwenders auf Feststellg der Wirksamk abweist (str). Ein Versäumn- od AnerkenntnUrt reicht, eine einstw Vfz od ein Vergl nicht (NK/Walker 3). Auch wenn die einstw Vfz dch Urt bestätigt worden ist, bleibt § 11 unanwendb, weil die in einem summarischen Verf erlassene Entscheidg nicht die notw Bindgswirkg hat (Düss NJW 78, 2512). Bei Vergl lässt sich eine dem § 11 entspr Wirkg dch eine Ausgestaltg als Vertr zG Dritter (BGB 328) erreichen. – **b)** Das Urt muss **rechtskräftig** sein (allgM), vorläuf Vollstreckbar reicht nicht (ang Fall der RKrafterstreckg). – **c)** Der Verwender muss dem **Urteil zuwider gehandelt** haben, dh er muss gleiche od inhaltsgleiche Klauseln verwandt haben (§ 9 Rn 4). Es genügt, wenn er sich bei Abwicklg eines früher abgeschl Vertr auf eine verbotene Klausel beruft (BGH NJW 81, 1511).
- 3 **3) Ausschluss der Einrede (§ 2).** Das KlageR ist als GgEinrede (Soe/Fritzsche 9; KBF/Köhler 5; aA UBH/Witt 12) geldt zu machen, also nicht vAw zu berücksichtigen; die Beweislast hat der Verwender.

4) **Wirkung der Einrede.** Im IndividualProz muss das Gericht ohne eigene Sachprüfung von der Unwirksamkeit der Klausel ausgehen. Der Verwender kann aber geltend machen, dass die Unwirksamkeit der Klausel der Umkehrfall des Einzelfalls (zB einer Information bei Vertragsabschluss; vgl. BGH NJW 94, 2693 zu 3) entfällt oder dass die Klausel Inhalt einer Individualvereinbarung ist (UBH/Witt 8).

Unterabschnitt 3. Besondere Vorschriften für Klagen nach § 2

UKlaG 12 Einigungsstelle. Für Klagen nach § 2 gelten § 15 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und die darin enthaltene Verordnungsermächtigung entsprechend.

Für Klagen nach § 2 gelten iÜ §§ 5, 6, 7; nicht aber §§ 8–11. Einzelne zu UWG 15 s. UWG-Kommentare. 1

UKlaG 12a Anhörung der Datenschutzbehörden in Verfahren über Ansprüche nach § 2. Das Gericht hat vor einer Entscheidung in einem Verfahren über einen Anspruch nach § 2, das eine Zuwiderhandlung gegen ein Verbraucherschutzgesetz nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 zum Gegenstand hat, die zuständige inländische Datenschutzbehörde zu hören. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ohne mündliche Verhandlung entschieden wird.

Eingefügt durch Gesetz v. 17.2.2016 (BGBl. I 233). Die Norm ist § 8 II nachgebildet; § 8 Rn 4 gilt entspr. Ausländische Datenschutzbehörden sind nicht zu beteiligen. 1

Abschnitt 3. Auskunft zur Durchsetzung von Ansprüchen

UKlaG 13 Auskunftsanspruch der anspruchsberechtigten Stellen. (1) Wer geschäftsmäßig Post-, Telekommunikations- oder Telemediendienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, hat

1. qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste gemäß § 4 oder in das Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2009/22/EG eingetragen sind,
2. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen und
3. Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern

auf deren Verlangen den Namen und die zustellungsfähige Anschrift eines Beteiligten an Post-, Telekommunikations- oder Telemediendiensten mitzuteilen, wenn diese Stellen schriftlich versichern, dass sie die Angaben zur Durchsetzung ihrer Ansprüche nach den §§ 1 bis 2a oder nach § 4a benötigen und nicht anderweitig beschaffen können.

(2) ¹Der Anspruch besteht nur, soweit die Auskunft ausschließlich anhand der bei dem Auskunftspflichtigen vorhandenen Bestandsdaten erteilt werden kann. ²Die Auskunft darf nicht deshalb verweigert werden, weil der Beteiligte, dessen Angaben mitgeteilt werden sollen, in die Übermittlung nicht einwilligt.

(3) ¹Der Auskunftspflichtige kann von dem Auskunftsberechtigten einen angemessenen Ausgleich für die Erteilung der Auskunft verlangen. ²Der Auskunftsberechtigte kann von dem Beteiligten, dessen Angaben mitgeteilt worden sind, Erstattung des gezahlten Ausgleichs verlangen, wenn er gegen diesen Beteiligten einen Anspruch nach den §§ 1 bis 2a oder nach § 4a hat.

1) **Allgemeines.** Die Vorschrift dient der effektiven Durchsetzung aller Ansprüche aus §§ 1 bis 2a, 4a. 1

2) **Auskunftsanspruch gegen Dienstleister (I, II).** I begründet einen privat- und materiellrechtlich Auskunftsanspruch. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob derjenige, auf den sie sich bezieht, in die Auskunft einwilligt (II 2); er braucht weder vorher noch nachher informiert zu werden. Obwohl der Anspruch zweckgebunden ist (Rn 1) und nicht benötigt wird, wenn sich der Auskunftsberechtigte die zustellungsfähige Anschrift anderweitig (zB Handelsregister, Branchenadressbuch) beschaffen kann, ist das Bestehen des Anspruchs alleine davon abhängig, dass die schriftliche Versicherung nach I abgegeben wird. Sie ist nicht Prozess-, sondern Anspruchsvoraussetzung. Ihre inhaltliche Richtigkeit ist vom Prozessgericht nicht nachzuprüfen; bei offensichtlicher Unrichtigkeit steht dem Anspruch aber BGB 242 entgegen (KBF/Köhler 5). Der Auskunftspflichtige macht sich gegenüber seinem Kunden nicht schadensersatzpflichtig, wenn er die Auskunft aufgrund einer von ihm nicht überprüften falschen Versicherung erteilt; Schadensanspruch kann der Kunde gegenüber dem Auskunftsberechtigten haben, wenn dieser die Anschrift zweckwidrig benutzt (zB aus UWG 9, BGB 823).

a) **Auskunftspflichtiger** ist das Unternehmen, das einem Schlichter der Anspruch aus §§ 1 bis 2a, 4a eine Anschrift oder Telefonnummer stellt, hinter der er sich verbirgt. Bei einer Postfachadresse ist das die Deutsche Post AG; bei einer Telefonnummer ist es der Netzbetreiber; bei einer Internetadresse ist es die DENIC Verwaltungs- und Betreibergesellschaft eG in Form als Verwaltungsstelle deutscher Internetadressen durch Betreiben des *Primary Nameserver*, wenn sie auf „de“ lautet (*Top-Level-Domain*), oder der provider (*Second-Level-Domain*), wenn sie unterhalb dieses Domainlevels betrieben wird; das Adressensystem des WWW Domain Name System (DNS) wird von der Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) verwaltet (für Klagen gegenüber dieser besteht aber keine örtliche Zuständigkeit im Inland). Geschäftsmäßig handelt, wer eine wirtschaftliche Zwecke verfolgende Tätigkeit ausübt, in der eine Teilnahme am Erwerbsleben (Gewinnerzielungsabsicht aber nicht erforderlich) zum Ausdruck kommt. 3

b) **Auskunftsberechtigter** ist nur eine Stelle iSv I. Für die Abtretung gilt § 3 I 2 entspr. 4

c) **Inhalt.** Anzugeben sind der vollständige Name (Vor- und Familienname, Firma) des am Dienstverkehr beteiligten Kunden und seine ladungsfähige Anschrift; bei einer juristischen Person ist auch der gesetzlich Vertretende anzugeben. Der Auskunftsanspruch besteht nur soweit, als die Auskunft ausschließlich anhand der bei dem Auskunftspflichtigen vorhandenen Bestandsdaten erteilt werden kann (II 1); bei bloßer Mitwirkung an der Dienstleistung genügt nur auf die bei dem Mitwirkenden selbst vorhandenen Daten, so dass bei deren Unvollständigkeit der Anspruch auch gegenüber einem Mitwirkenden wegen der dort vorhandenen Daten geltend gemacht werden muss. Der Auskunftspflichtige braucht die zu machenden Angaben 5

nicht zu ermitteln. Die Beweislast dafür, dass die Ausk nicht ausschließl aus seinen Bestandsdaten erteilt werden kann, hat der AuskPflchtige (Soe/Fritzsche 11; aA Staud/Schlosser 3), weil der AuskBerecht das nicht wissen od ermitteln kann.

- 6 3) **Zahlungsanspruch.** – a) **Ausgleichsanspruch (III 1).** Die Höhe des Anspr bemisst sich nach dem konkreten Ermittlungsaufwand des Einzelfalls; bei nur geringfüg Aufwand kann der Anspr auch entfallen. Wg seines AusglAnspr steht dem AuskPflchtige bezügl der zu erteilten Ausk ein ZbR zu (BGB 273, 274).
- 7 b) **Erstattungsanspruch (III 2)** des AuskBerecht gg den Schu des Anspr aus §§ 1 bis 2a, 4a, wenn dieser mit Erfolg gerichtl od außergerichtl gelt gemacht wird. Bei Verurteilg des AuskBerecht zur AusglZahlg besteht der Anspr in dieser Höhe (Tatbestandswirkg des Urte); bei freiwill Zahlg kann der ErstattgSchu die Entstehg des Aufwands u die Angemessenh des Ausgl bestreiten (KBF/Köhler 8).
- 8 4) **Verfahrensrecht.** Für das Verf gelten die Vorschriften der ZPO u des GVG. Der Streitwert des AuskAnspr beträgt nur einen Bruchteil des Wertes des HauptAnspr; insow UWG 12 IV zu beachten. Für die gerichtl Geldtmachg des AuskAnspr nach I u des ZahlgsAnspr nach III gilt § 6 nicht (§ 6 III). Wird im Gerichtsstand des § 6 ein Anspr nach §§ 1 bis 2a, 4a gelt gemacht, so besteht aber für einen zugl gelt machten ErstattgAnspr nach III 2 ein Gerichtsstand des Sachzusammenhangs (Staud/Schlosser 6; KBF/Köhler 9).

UKlaG 13a *Auskunftsanspruch sonstiger Betroffener.* Wer von einem anderen Unterlassung der Lieferung unbestellter Sachen, der Erbringung unbestellter sonstiger Leistungen oder der Zusendung oder sonstiger Übermittlung unverlangter Werbung verlangen kann, hat die Ansprüche gemäß § 13 mit der Maßgabe, dass an die Stelle eines Anspruchs nach den §§ 1 bis 2a oder nach § 4a sein Anspruch auf Unterlassung nach allgemeinen Vorschriften tritt.

- 1 Die Vorschr dient der effektiven Dchsetzung der UnterlassgAnspr wg der genannten Handlgen. **Auskunfts-pflichtiger** ist der in § 13 I genannte Diensteebringer (vgl § 13 Rn 3); daher nicht eine Pers/Untern, das Werbematerial von Hand austrägt oder verteilt (KBF/Köhler 3). Siehe iÜ zu § 13.

Abschnitt 4. Außergerichtliche Schlichtung

UKlaG 14 *Schlichtungsverfahren und Verordnungsermächtigung.* (1) ¹ Bei Streitigkeiten aus der Anwendung

1. der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen,
2. der §§ 491 bis 508, 511 und 655a bis 655d des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Artikel 247a § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche,
3. der Vorschriften betreffend Zahlungsdiensteverträge in
 - a) den §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 - b) der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (ABl. L 266 vom 9.10.2009, S. 11), die zuletzt durch Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) geändert worden ist, und
 - c) der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22), die durch die Verordnung (EU) Nr. 248/2014 (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 1) geändert worden ist,
 - d) der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1),
4. der Vorschriften des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes, soweit sie Pflichten von E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleistern gegenüber ihren Kunden begründen,
5. der Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln,
6. der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn an der Streitigkeit Verbraucher beteiligt sind, oder
7. sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen, die Bankgeschäfte nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes betreffen, zwischen Verbrauchern und nach dem Kreditwesengesetz beaufsichtigten Unternehmen

können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, eine vom Bundesamt für Justiz für diese Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank oder die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. ² Die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle ist für die Streitigkeiten nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 zuständig; die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle ist für die Streitigkeiten nach Satz 1 Nummer 6 und 7 zuständig. ³ Diese behördlichen Verbraucherschlichtungsstellen sind nur zuständig, wenn es für die Streitigkeit keine zuständige anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle gibt.

(2) ¹ Jede Verbraucherschlichtungsstelle nach Absatz 1 muss mit mindestens zwei Schlichtern besetzt sein, die die Befähigung zum Richteramt haben. ² Die Schlichter müssen unabhängig sein und das Schlichtungsverfahren fair und unparteiisch führen. ³ Sie sollen ihre Schlichtungsvorschläge am geltenden Recht ausrichten und sie sollen insbesondere die zwingenden Verbraucherschutzgesetze beachten. ⁴ Für das Schlichtungsverfahren kann von einem Verbraucher kein Entgelt verlangt werden.

(3) ¹ Das Bundesamt für Justiz erkennt auf Antrag eine Schlichtungsstelle als private Verbraucherschlichtungsstelle nach Absatz 1 Satz 1 an, wenn

1. der Träger der Schlichtungsstelle ein eingetragener Verein ist,
2. die Schlichtungsstelle für die Streitigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 zuständig ist und
3. die Organisation, Finanzierung und Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle den Anforderungen dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung entspricht, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wurde.

² Die Verfahrensordnung einer anerkannten Schlichtungsstelle kann nur mit Zustimmung des Bundesamts für Justiz geändert werden.

(4) Das Bundesamt für Justiz nimmt die Verbraucherschlichtungsstellen nach Absatz 1 in die Liste nach § 33 Absatz 1 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes auf und macht die Anerkennung und den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung im Bundesanzeiger bekannt.

(5) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, entsprechend den Anforderungen der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63)

1. die näheren Einzelheiten der Organisation und des Verfahrens der bei der Deutschen Bundesbank und der bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach diesem Gesetz eingerichteten Verbraucherschlichtungsstellen, insbesondere auch die Kosten des Schlichtungsverfahrens für einen am Schlichtungsverfahren beteiligten Unternehmer,
2. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung einer privaten Verbraucherschlichtungsstelle und für die Aufhebung dieser Anerkennung sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zustimmung zur Änderung der Verfahrensordnung,
3. die Zusammenarbeit der behördlichen Verbraucherschlichtungsstellen und der privaten Verbraucherschlichtungsstellen mit
 - a) staatlichen Stellen, insbesondere der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, und
 - b) vergleichbaren Stellen zur außergerichtlichen Streitbeilegung in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Neugefasst dch Art 7 Gesetz v 19.2.2016 (BGBl I 254); I 1 Nr 2 geändert dch Art 6 Gesetz v 11.3.2016 (BGBl I 396), I 1 Nr 4 geändert dch Art 4 Gesetz v 17.7.2017 (BGBl I 2446; Umsetzg von Art 102 I ZDRL II). Teilw Anlehnung an die Vorschriften des VSGB, wie zB VSGB 6, 7 (Unabhängigk der Schlichter), 24 ff (Anerkennungsverf). Für das Verfahren gilt die FinanzschlichtungsstellenVO (BGBl I 2016 S 2140).

Abschnitt 5. Anwendungsbereich

UKlaG 15 *Ausnahme für das Arbeitsrecht.* Dieses Gesetz findet auf das Arbeitsrecht keine Anwendung.

And als auf TarifVertr, Betriebs- u Dienstvereinbgen (BGB 310 IV 1) sind BGB 305 ff auf ArbVertr nach Maßg von BGB 310 IV 2 zwar anzuwenden. Gem§ 15 ist das UKlaG aber gleichwohl auf das ArbR insgesamt u damit auch auf formularmäß ArbVertr nicht anwendb. Dieser Ausschluss gilt allerd nicht für (1) DienstVertr mit Pers, die *keine Arbeitnehmer* sind, wie zB leitden Angestellten, OrganMitgl von jur Pers, Eheg/Kindern auf familienrechtl Grdlage, u (2) rechtl *selbständige Austauschverträge* zw ArbG u ArbN, wie zB Kauf-/Miet-/DarlVertr (BAG NJW 94, 213). Dagg ist str, ob auf Dienst-/WerkVertr mit *arbeitnehmerähnlichen Personen* (zB Heimarbeiter, selbstd Handelsvertreter, freie Mitarbeiter) BGB 305 ff anwendb sind (bejahd Nürnberg NJW-RR 86, 782). Bejaht man dies, ist die Anwendg des UKlaG mit der ZuständigkVorschr des § 6 nicht im Hinblick auf ArbGG 5 I 2 zu verneinen, weil dieser nur IndividualAnspr betrifft (KBF/Köhler 2, UBH/Witt 2).

Abschnitt 6. Überleitungsvorschriften

UKlaG 16 *Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten.* (Vom Abdruck wird abgesehen. Die Vorschr ist seit Inkrafttr der FinanzschlichtungsstellenVO (BGBl I 2016 S 2140) am 1.2.2017 ggstandslos. Im Bedarfsfall s Text u Kommentiertg in der 76. Aufl).

UKlaG 17 *Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts.* (Vom Abdruck wird abgesehen. Die Vorschr, eingefügt dch Art 3 Gesetz v 17.2.2016 (BGBl I 233), ist dch Zeitablauf überholt. Im Bedarfsfall s Text u Kommentiertg in der 76. Aufl).